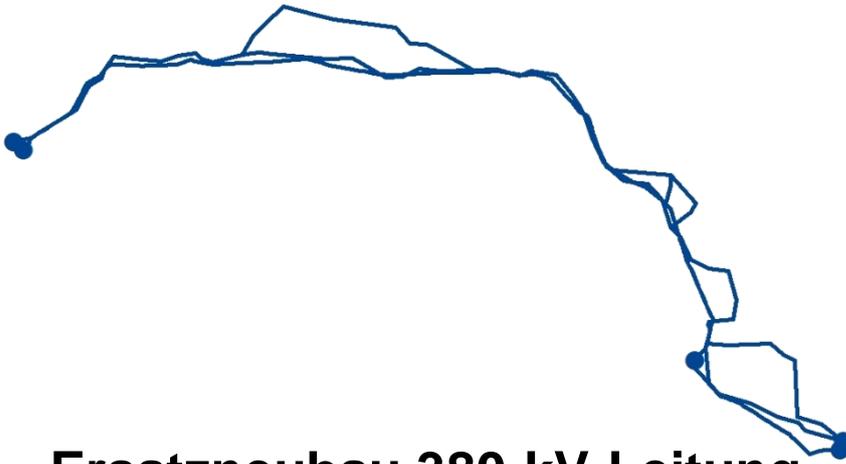


Unterlagen zum Raumordnungsverfahren



Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord

BBPIG Vorhaben Nr. 59, NEP 2035-P228

BAND F

Belangübergreifende Konfliktanalyse und
Variantenvergleich

BERICHT

Vorhabenträgerin:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Erstellerin:

Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
Fritz-Henkel-Str. 22
56579 Rengsdorf



Unterlage-Nr.: Band F

Maßstab: -

Blattgröße: -

Bearbeitet:	
Stefan Faßbender	07.08.2023
Dr. Kübler GmbH	

Gezeichnet:	
Stefan Faßbender	07.08.2023
Dr. Kübler GmbH	

Geprüft:	
Dr. Karin Kübler	07.08.2023
Dr. Kübler GmbH	

Prüfvermerk: Bayreuth, 07.08.2023
i.V. Johannes Weiß

i.V. Tobias Busch

Änderungen

Nr.	Datum	Zeichen
1		

Nr.	Datum	Zeichen
2		

Nr.	Datum	Zeichen
3		

Impressum

Vorhabenträgerin:**TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Erstellerin:**Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH***Im Alten Forstamt*

Fritz-Henkel-Straße 22

56579 Rengsdorf

Tel. 02634 – 1414

Fax 02634 – 1622

E-Mail: info@kuebler-umweltplanung.de**Inhaltliche Bearbeitung:** Stefan Faßbender, M.Sc. Naturschutz & Biodiversitätsmanagement
Janek Voß, M.Sc. Geographie

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	VORHABENBESCHREIBUNG	3
3	METHODIK	4
3.1	UNTERSUCHUNGSRAUM UND -INHALTE	4
3.2	VARIANTENVERGLEICH UND KONFLIKTANALYSE	4
4	ABSCHNITT UW LANDESBERGEN – ELZE	6
4.1	VARIANTENVERGLEICH LUTTER	6
4.1.1	Gegenüberstellung der Varianten	7
4.1.2	Entscheidungserhebliche Gründe für die Wahl der Vorzugsvariante	13
4.2	BELANGÜBERGREIFENDE KONFLIKTANALYSE UND GESAMTBEURTEILUNG	15
5	ABSCHNITT ELZE – UW LEHRTE	21
5.1	VARIANTENVERGLEICH BURGWEDEL	21
5.1.1	Gegenüberstellung der Varianten	22
5.1.2	Entscheidungserhebliche Gründe für die Wahl der Vorzugsvariante	28
5.2	BELANGÜBERGREIFENDE KONFLIKTANALYSE UND GESAMTBEURTEILUNG	30
6	ABSCHNITT UW LEHRTE – UW MEHRUM/NORD	36
6.1	VARIANTENVERGLEICH LEHRTE	36
6.1.1	Gegenüberstellung der Varianten	37
6.1.2	Entscheidungserhebliche Gründe für die Wahl der Vorzugsvariante	40
6.2	BELANGÜBERGREIFENDE KONFLIKTANALYSE UND GESAMTBEURTEILUNG	42
7	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	46
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht über die Variantenkorridore Lutter	6
Abbildung 2:	Übersicht über die Variantenkorridore Burgwedel	21
Abbildung 3:	Übersicht über die Variantenkorridore Lehrte	36
Abbildung 4:	Ermittelter Vorzugskorridor für den Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord	46

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Zusammenfassende belangübergreifende Bewertung der Variantenkorridore Lutter	11
Tabelle 2:	Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Lutter	14
Tabelle 3:	Zusammenfassende Darstellung potenzieller Konflikte und geeigneter Maßnahmen im Abschnitt UW Landesbergen-Elze sowie Verweise auf Bände mit Detailbetrachtung	17
Tabelle 4:	Zusammenfassende belangübergreifende Bewertung der Variantenkorridore Burgwedel	26
Tabelle 5:	Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Burgwedel.....	29
Tabelle 6:	Zusammenfassende Darstellung potenzieller Konflikte und geeigneter Maßnahmen im Abschnitt Elze-UW Lehrte sowie Verweise auf Bände mit Detailbetrachtung	32
Tabelle 7:	Zusammenfassende belangübergreifende Bewertung der Variantenkorridore Lehrte	39
Tabelle 8:	Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Lehrte	41
Tabelle 9:	Zusammenfassende Darstellung potenzieller Konflikte und geeigneter Maßnahmen im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord sowie Verweise auf Bände mit Detailbetrachtung.....	43
Tabelle 10:	Zusammenfassung der Ergebnisse der Variantenvergleich in den jeweiligen Abschnitten.....	47

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ArL	Amt für Regionale Landesentwicklung
BAB	Bundesautobahn
BBPlG	Bundesbedarfsplan-Gesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measure
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
ha	Hektar
IfU	Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
i.V.m.	in Verbindung mit
kV	Kilovolt
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LÖWE-Flächen	Langfristige ökologische Waldentwicklungsflächen
m	Meter
NEP	Netzentwicklungsplan
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NLF	Niedersächsische Landesforsten
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
OT	Ortsteil
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
ÖTM	Ökologisches Trassenmanagement
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RN	Restriktionsniveau
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
RWA	Raumwiderstandsanalyse
tlw.	teilweise
TVU	Trassenvoruntersuchung
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant zur Netzverstärkung den Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Landesbergen, Lehrte und Mehrum/Nord. Derzeit wird hier eine im Jahr 1938 bzw. 1963 in Betrieb genommene 220-kV-Freileitung genutzt. Diese kommt einerseits an ihr technisches Lebensdauerende und muss andererseits für die Netzstabilität verstärkt werden. Die neue, leistungsstärkere 380-kV-Freileitung soll sich möglichst am Verlauf der Bestandsleitung orientieren. Das Projekt ist durch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben mit der Nummer 59 festgesetzt und wurde am 14.01.2022 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Netzentwicklungsplan (NEP) für das Zieljahr 2035 (NEP-2035 von 2021) bestätigt und dort als Projekt P228 mit der Maßnahme M469a geführt.

Nachdem bereits eine Raumwiderstandsanalyse (RWA) mit nachgelagerter Trassenvoruntersuchung (TVU) für das Projekt durchgeführt wurde, folgte im Weiteren als Ersatz für die Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG aufgrund der epidemischen Lage Anfang 2022, am 15. und 16. März, ein Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens als Video- und Telefonkonferenz gem. § 22 Abs. 2 NROG beim ArL Leine-Weser als zuständige obere Landesplanungsbehörde für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens (ROV). Im Rahmen der Videokonferenz nach § 22 Abs. 2 NROG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 NROG wurde mit den wichtigsten am Verfahren zu beteiligten öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen und sonstigen Dritten der erforderliche Inhalt und die Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG.

Ein ROV hat den Zweck, die raumbedeutsamen Auswirkungen einer Maßnahme bzw. einer Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und ob sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann.

Als Ergebnis des ROV wird gemäß § 11 Abs. 1 NROG festgestellt,

- 1) ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt,
- 2) wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann,
- 3) welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten hat,
- 4) welche Auswirkungen das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter hat und wie die Auswirkungen zu bewerten sind sowie
- 5) zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen geführt hat.

Soweit als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens die Landesplanerische Feststellung einer raumordnerisch abgestimmten Korridorvariante erfolgt, ist diese im nachfolgendem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 5 S. 1 NROG) und dient als Grundlage für die spätere Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Die vorliegende Unterlage dient der Zusammenführung der in den Bänden B (Raumverträglichkeitsstudie), C (UVP-Bericht), D (Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung) und E (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) ermittelten Konflikte. Zudem erfolgt für die Varianten Lutter (Abschnitt UW Landesbergen – Elze), Burgwedel (Abschnitt Elze – UW Lehrte) und Lehrte (Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord) ein abschließender Variantenvergleich, der alle betrachteten Belange berücksichtigt. Ziel dieser Variantenvergleiche ist es, einen vorzugswürdigen sowie raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor zu ermitteln.

Die nachfolgend vorgenommenen Bewertungen stellen die Einschätzung der Vorhabenträgerin dar.

2 VORHABENBESCHREIBUNG

Die 220-kV-Bestandsleitungen (LH-10-2008, LH-10-2026¹) vom UW Landesbergen zum UW Mehrum/Nord sollen durch eine neue 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen ersetzt werden. Auf der 220-kV-Bestandsleitung wird vom UW Landesbergen zum UW Lehrte eine 110-kV-Leitung mit ebenfalls einem Stromkreis der Avacon mitgeführt. Beim Ersatzneubau ist ebenfalls eine Mitführung der 110-kV-Leitung vorgesehen. Die Bestandsleitungen inklusive Maste werden rückgebaut. Durch die Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Verbindung Lehrte-Mehrum wird die bestehende Leitung zwischen Lehrte und Wahle obsolet. Zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung liegen noch keine abschließenden Informationen vor, ob die gesamte Leitung rückgebaut wird oder Teile bestehen bleiben. Es werden Gespräche mit Verteilnetzbetreibern zu einer partiellen Übernahme der Leitung geführt. In diesem Falle würde aber lediglich ein Abschnitt der Leitung nicht rückgebaut werden.

Die von der Bestandsleitung mitgeführte 110-kV-Leitung der Avacon bindet in ihrem Verlauf zwischen den UW Landesbergen und Lehrte drei bestehende 110-kV-UW an. Diese befinden sich bei Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge), Meitze (Gemeinde Wedemark) und Burgwedel. Diese sind aufgrund der geplanten Mitführung der 110-kV-Leitung durch den Ersatzneubau wieder anzuschließen. Zudem wurde im Rahmen der Trassenvoruntersuchung der Hinweis aufgenommen, dass im Raum Vesbeck (Stadt Neustadt am Rübenberge) ein weiteres 110-kV-UW errichtet werden soll. Genauere Informationen liegen nicht vor.

Zum Anschluss des Ersatzneubaus müssen die bestehenden 220-kV-Anschlüsse in den UW Landesbergen, Lehrte und Mehrum durch 380-kV-Anschlüsse ersetzt werden. Dies erfolgt durch eine Erweiterung des bestehenden UW in Landesbergen sowie des 380-kV-UW Mehrum/Nord. Um die 380-kV-Leitung an einem Netzverknüpfungspunkt im Raum Lehrte anzuschließen, wird das bestehende UW Lehrte erweitert. Diese Erweiterungen sind nicht Bestandteil des ROV, sondern werden in eigenständigen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Leitung „Landesbergen-Mehrum/Nord“ setzt sich demnach aus den Verbindungen Landesbergen-Lehrte sowie Lehrte-Mehrum/Nord zusammen. Die Länge der geplanten Trasse beträgt ca. 120 km. Das Vorhaben ist kein Pilotprojekt für Teilerdverkabelung im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz und daher als Freileitung zu planen und zu errichten.

¹ Bei der Kennzeichnung LH-xx-xxxx handelt es sich um die Bezeichnung der Bestandsleitung

3 METHODIK

Als Grundlage für die belangübergreifende Konfliktanalyse und Variantenvergleiche dienen die Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognosen aus

- Band B – Raumverträglichkeitsstudie (RVS),
- Band C – UVP-Bericht,
- Band D – Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung,
- Band E – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung.

Die Darstellung der Konfliktanalyse erfolgt bezogen auf die Abschnitte UW Landesbergen-Elze, Elze-UW Lehrte und UW Lehrte-UW Mehrum/Nord.

3.1 UNTERSUCHUNGSRAUM UND -INHALTE

Der Untersuchungsraum (UR) wurde im Rahmen der Antragskonferenz themen- und schutzgutspezifisch festgelegt. Der UR entspricht dem in den Bänden B bis E dargestellten UR. Dies gilt auch für die berücksichtigten Untersuchungsinhalte.

3.2 VARIANTENVERGLEICH UND KONFLIKTANALYSE

In den Bänden B bis E wurden bereits themenspezifische Variantenvergleiche für die raumordnerischen Belange (Band B), für die Umweltbelange (Band C), für die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes (Band D) und die Belange des Artenschutzes (Band E) durchgeführt. Im vorliegenden Band F werden die daraus gewonnenen Ergebnisse belangübergreifend zusammengeführt.

Zur besseren Übersichtlichkeit, Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wurden der Untersuchungsraum und die Trassenkorridore in drei Abschnitte eingeteilt: UW Landesbergen-Elze, Elze-UW Lehrte und UW Lehrte-UW Mehrum/Nord. Im Planungsabschnitt UW Landesbergen-Elze befinden sich die Variantenkorridore **Lutter Nord** (ehemals Nord 1) und **Lutter Süd** (ehemals Nord 2), im Abschnitt Elze-UW Lehrte die drei Variantenkorridore **Burgwedel West** (ehemals Burgwedel 1), **Burgwedel Mitte** (hinzugekommen nach Anpassung der Untersuchungsrahmens) und **Burgwedel Ost** (ehemals Burgwedel 2) und im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord die Variantenkorridore **Lehrte Nord** und **Lehrte Süd**.

Für jeden Variantenkorridor werden die in den Bänden B bis E ermittelten Betroffenheiten für jedes Bewertungskriterium aufgelistet und dargestellt. Es werden allerdings nur noch jene Bewertungskriterien dargestellt, bei denen in den themenspezifischen Variantenvergleichen der Bände B bis E entscheidungserhebliche Unterschiede ermittelt wurden. Im Anschluss erfolgt eine zusammenfassende fachgutachterliche Bewertung über alle Restriktionsniveaus getrennt. Hierbei werden ggf. auch Sachverhalte wie z.B. Engstellen oder Riegelsituationen bewertet, die sich erst aus Überlagerung der verschiedenen Bewertungskriterien

sowie ggf. den technischen Belangen ergeben. Die Restriktionsniveaus können den Bänden B und C entnommen werden.

Ebenfalls Berücksichtigung bei der Bewertung der Varianten findet die Möglichkeit einer Bündelung des potenziellen Trassenverlaufs mit linearen Infrastrukturen, insbesondere der Bestandsleitung oder anderen Freileitungen der Hoch- oder Höchstspannungsebene. Eine solche Bündelung wirkte sich positiv auf die Bewertung einer Variante aus. Auch Vorbelastungen durch Energiefreileitungen und andere Infrastrukturen sowie raumbedeutsame Nutzungen werden in die Abwägung eingestellt.

Für jeden betroffenen Belang erfolgt eine dreistufige Bewertung von vorzugswürdig über durchschnittlich bis nachrangig. Die Bewertung bezieht sich dabei stets auf das Verhältnis der jeweils betrachteten Varianten in dem jeweiligen Bewertungskriterium. Das bedeutet, dass gleiche Sachverhalte in unterschiedlichen Variantenvergleichen unterschiedlich bewertet werden können, da es stets auf das Verhältnis der Varianten untereinander ankommt. Dies hat den Vorteil, dass dadurch Unterschiede zwischen den Varianten deutlicher herausgearbeitet werden können. Daraus folgt auch, dass Varianten, die Betroffenheiten erzeugen, dennoch vorzugswürdig sein können, wenn die anderen Variantenkorridore im Verhältnis signifikant nachteiliger sind.

Anschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse mit der Ermittlung der vorzugswürdigen Varianten sowie der Erstellung einer Rangreihenfolge der Varianten. Dabei werden die entscheidungsrelevanten Vor- und Nachteile gegenübergestellt. Im Ergebnis kann es zu mehr als einer vorzugswürdigen Variante kommen. Eine Abstufung erfolgt dann zusätzlich über die erstellte Rangreihenfolge.

Nachdem eine vorzugswürdige Variante ermittelt wurde, ist für den jeweiligen Abschnitt der Vorzugskorridor ermittelt. Dieser setzt sich aus der vorzugswürdigen Variante des jeweiligen Variantenvergleichs und den Trassenkorridoren, für die im ROV keine Alternativen zu untersuchen waren, zusammen. Mit Hilfe der Bände B bis E werden die potenziellen Konflikte zusammengetragen. Diesen Konflikten werden die in den Bänden B bis E ermittelten geeigneten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder -minderung zugeordnet. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob trotz Maßnahmen weiterhin Konflikte bestehen. Dies geschieht in Tabellenform (Tabelle 3, Tabelle 6, Tabelle 9).

4 ABSCHNITT UW LANDESBERGEN – ELZE

4.1 VARIANTENVERGLEICH LUTTER

Die Variante Lutter Nord schwenkt bei Nöpke in Richtung Norden und verläuft nördlich der Siedlungen Laderholz und Mandelsloh Richtung Osten (Abbildung 1). Zwischen Warmeloh und Vesbeck knickt sie südlich ab und trifft südwestlich von Lindwedel mit der Variante Lutter Süd zusammen. Die Variante Lutter Süd verläuft weitgehend parallel zur Bestandsleitung.

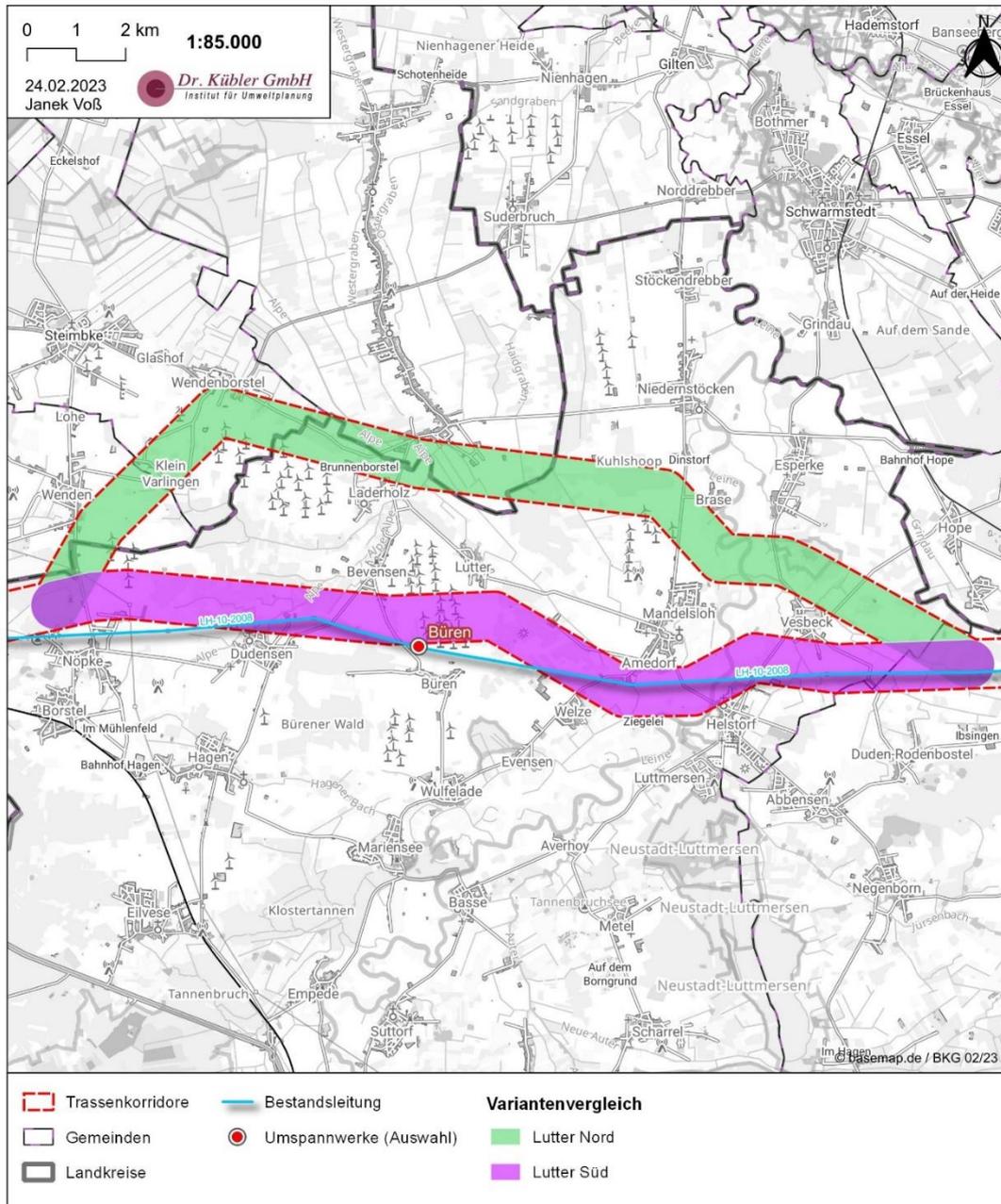


Abbildung 1: Übersicht über die Variantenkorridore Lutter

4.1.1 GEGENÜBERSTELLUNG DER VARIANTEN

Die im Folgenden beschriebenen Betroffenheiten und Konflikte wurden in der RVS (Band B) und im UVP-Bericht (Band C) ermittelt. Sie werden in diesem Kapitel zusammenfassend dargestellt. Eine kartographische Darstellung der betroffenen Belange kann den Bestandskarten zur RVS (Band B Anlagen 2-5) und zum UVP-Bericht (Band C Anlagen 1-6) entnommen werden.

Sehr hohes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit sehr hohem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Hohes Restriktionsniveau

Innerhalb der Variante Lutter Nord ist eine Umgehung oder Überspannung von Vorranggebieten (VR) Natur und Landschaft möglich, wodurch Konflikte vermieden werden (vgl. RVS – Band B & UVP Bericht – Band C). Die Variante ist diesbezüglich vorzugswürdig. Die Variante Lutter Süd erfordert voraussichtlich die Querung eines VR Natur und Landschaft im Bereich des Dudenser Moores auf einer Länge von 750 bis 2.000 m, wobei voraussichtlich auch Wald betroffen ist. Das VR wird derzeit von der Bestandsleitung in einem geringeren Ausmaß (ca. 500 m) und im Offenland gequert. Der von der Variante Lutter Süd betroffene Wald stellt sich als Erlenwald entwässerter Standorte dar. Dieser hat eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe III). Biotoptypen der Wertstufe III sind von allgemeiner Bedeutung und in der Regel anthropogen erheblich verändert. Dies spiegelt sich in diesem Fall durch die erfolgte Entwässerung wider. Damit hat der betroffene Bereich keine herausragende Bedeutung mehr für die ihm gemäß RROP Nienburg zugeordnete Funktion (u.a. Lebensraum, Naturnähe, Feuchtgebiet). Durch naturschutzrechtlich ohnehin erforderliche Kompensationsmaßnahmen oder ein ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) (vgl. Band C – UVP-Bericht sowie Tabelle 3) kann diese Funktion erhalten oder sogar verbessert werden. Dadurch kann die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden. Die potenzielle Querung wird durch die genannten Maßnahmen und die verminderte Qualität des VR im betroffenen Bereich relativiert. Die Variante Lutter Süd wird daher als durchschnittlich bewertet.

Dies gilt auch für die Querung des VR Windenergienutzung nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge). Dieses ist von der Bestandsleitung nicht betroffen und kann von der Variante Lutter Süd nicht umgangen werden (vgl. RVS – Band B). Zu den bestehenden WEA können die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Jedoch wird ggf. ein mögliches Repowering eingeschränkt. Dies kann durch eine frühzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Vorhabenträger vermieden werden. Durch die Variante Lutter Nord können die VR Windenergie umgangen werden.

Die Variante Lutter Nord führt zu einer deutlichen Abweichung von der Bestandsleitung, welche als VR Leitungstrasse gesichert ist (vgl. RVS – Band B). Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Die Variante Lutter Süd weicht nur geringfügig von der Bestandsleitung zur Einhaltung der

LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ab. Daher ist die Variante Lutter Süd vorzugswürdig und die Variante Lutter Nord nachrangig.

Erhöhtes Restriktionsniveau

Die Variante Lutter Süd kann ein Sondergebiet Windenergie nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge) nicht umgehen (vgl. RVS – Band B). Dieses Sondergebiet befindet sich innerhalb des VR Windenergienutzung. Zu den bestehenden WEA können die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Jedoch wird ggf. ein mögliches Repowering eingeschränkt. Dies kann durch eine frühzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Vorhabenträger vermieden werden. Daher ist die Variante Lutter Süd durchschnittlich. Die Variante Lutter Nord kann Sondergebiete Windenergie umgehen und ist daher vorzugswürdig.

Für beide Varianten können Betroffenheiten von Vorbehaltsgebieten (VB) Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen werden (vgl. RVS – Band B & UVP-Bericht – Band C). Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung ist eine Umgehung der Gebiete bei beiden Varianten nicht möglich. Die Querungslängen sind hier stark abhängig von der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Das Potenzial zu Minimierung der Querungslänge ist innerhalb der Variante Lutter Nord am größten. Dafür werden dort neue Betroffenheiten erzeugt. Innerhalb der Variante Lutter Süd besteht durch die Bestandsleitung die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung, wodurch bereits vorbelastete Räume genutzt werden. Aufgrund der im Groben gleichartigen Vorbelastung ist der Konflikt gering. Zudem entspricht die Variante Lutter Süd dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 BNatSchG, wonach Energieleitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden sollen, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Daher ist die Variante Lutter Süd vorzugswürdig. Die Variante Lutter Nord ist nachrangig, da es hier zu neuen Betroffenheiten und Zerschneidungen der Landschaft kommt.

Die Querungslänge von Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist innerhalb der Variante Lutter Süd voraussichtlich 2.000-3.000 m größer (vgl. UVP-Bericht – Band C). Dafür sind dort statt neun nur fünf LSG betroffen. Zudem wirkt sich die Vorprägung des Raums durch die Bestandsleitung minimierend aus. Bei beiden Varianten sind Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse zu beantragen. Für die Variante Lutter Süd sind es zwei Ausnahmegenehmigungen; für die Variante Lutter Nord sind es zusätzlich zwei Erlaubnisse. Die Variante Lutter Süd wird daher hinsichtlich der Betroffenheit von LSG als vorzugswürdig erachtet. Die Variante Lutter Nord ist nachrangig.

Es liegen entscheidungserhebliche Unterschiede bei den Bewertungskriterien naturnahe Moorböden und Moorböden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgasspeicherung vor. Naturnahe Moorböden können innerhalb der Variante Lutter Nord voraussichtlich umgangen oder ohne Konflikt überspannt werden (vgl. UVP-Bericht – Band C). Die Variante Lutter Süd verursacht im Bereich des Dudenser Moores voraussichtlich eine Querungslänge von 1.500 m, wodurch Maststandorte im Moor erforderlich werden. Daher ist die

Variante Lutter Nord in diesem Bewertungskriterium vorzugswürdig. Gleiches gilt für Moorböden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgasspeicherung (vgl. UVP-Bericht – Band C).

Bezüglich der Querung von VR Trinkwassergewinnung ergeben sich voraussichtlich größere Querungslängen innerhalb des Variantenkorridors Lutter Nord (vgl. UVP-Bericht – Band C). Daher ist diese Variante diesbezüglich nachrangig.

Mittleres Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit mittlerem Restriktionsniveau ergeben sich entscheidungserhebliche Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung sind die zu erwartenden Auswirkungen innerhalb der Variante Lutter Süd geringer (vgl. RVS – Band B). Diese Variante ist diesbezüglich vorzugswürdig.

Die Variante Lutter Süd muss zwischen Welze und Amedorf voraussichtlich einen Waldbestand queren, der sowohl faunistisch hochwertig ist als auch einen hochwertigen Biotop- und Nutzungstyp darstellt (vgl. UVP-Bericht – Band C). Innerhalb der Variante Lutter Nord können diese Bewertungskriterien umgangen oder überspannt werden. Daher ist die Variante Lutter Nord diesbezüglich vorzugswürdig.

Der Naturpark „Steinhuder Meer“ kann von beiden Varianten nicht umgangen werden (vgl. UVP-Bericht – Band C). Die geringere Querungslänge ist von der Variante Lutter Nord zu erwarten. Eine ggf. minimierenden Bündelung mit der Bestandsleitung ist aufgrund entgegenstehender Belange des Wohnumfeldschutzes von Nöpke bei beiden Varianten voraussichtlich nicht möglich. Daher wird die Variante Lutter Nord als vorzugswürdig erachtet.

Auch bezüglich der Querung von Überschwemmungsgebieten ist die Variante Lutter Nord vorzugswürdig. Die zu erwartende Querungslänge ist erheblich geringer als bei der Variante Lutter Süd, weshalb innerhalb der Variante Lutter Nord weniger Maststandorte in Überschwemmungsgebieten zu erwarten sind (vgl. UVP-Bericht – Band C). Gleiches gilt auch für die VR Hochwasserschutz (vgl. UVP-Bericht – Band C).

Aufgrund des geringen Waldanteils sind innerhalb der Variante Lutter Nord weniger Waldquerungen zu erwarten (vgl. UVP-Bericht – Band C). Die Variante ist diesbezüglich vorzugswürdig.

Die Variante Lutter Süd weist eine geringere Querungslänge von hochwertigen Landschaftsbildräumen auf. Zudem besteht hier stellenweise eine Vorprägung des Raumes durch die Bestandsleitung sowie die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung, wodurch die Auswirkungen minimiert werden können (vgl. UVP-Bericht – Band C). Bezüglich dieses Bewertungskriteriums ist die Variante Lutter Süd vorzugswürdig.

Auch bezüglich der Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist die Variante Lutter Süd vorzugswürdig. Zwar können diese grundsätzlich umgangen oder überspannt werden, allerdings sind aufgrund der Vielzahl von Fundstellen Konflikte bei der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren

nicht auszuschließen (vgl. UVP-Bericht – Band C). Da bei der Variante Lutter Süd weniger archäologische Fundstellen betroffen sind, ist diese Variante vorzugswürdig.

Geringes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit geringem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Sonstige Belange

Da die Variante Lutter Süd voraussichtlich über 2.500 m kürzer ist, ist die Variante hinsichtlich der potenziellen Trassenlänge vorzugswürdig. Die Variante Lutter Süd bietet außerdem die Möglichkeit der (abschnittsweisen) Bündelung mit der Bestandsleitung. Dadurch werden vorbelastete Räume genutzt und neue Betroffenheiten vermieden. Daher ist die Variante Lutter Süd hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeiten vorzugswürdig. Die Variante Lutter Nord ist hingegen nachrangig, da keinerlei Bündelungsmöglichkeiten bestehen und auf der gesamten Variantenlänge neue Betroffenheiten entstehen.

Das bestehende UW Büren (110 kV) muss vom geplanten Ersatzneubau wieder angebunden werden, da eine Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung der Avacon vorgesehen ist. Das UW befindet sich innerhalb der Variante Lutter Süd. Somit ist hier die kürzeste Leitungsanbindung zu erwarten. Die Variante Lutter Nord umgeht das UW Büren weiträumig. Eine Leitungsanbindung kann durch den Neubau einer 110-kV-Freileitung von mindestens 3.500 m Länge erfolgen. Alternativ wäre eine Nutzung der Bestandsleitung zwischen Büren und Nöpke möglich. Bei beiden Möglichkeiten würden im betreffenden Raum zwei Freileitungen entstehen, wodurch die Auswirkungen auf Raum und Umwelt größer ausfallen würden. Daher ist die Variante Lutter Nord für dieses Kriterium nachrangig.

Artenschutzrechtlich ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit bestimmter Arten. Aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Band E) gehen vier Arten (Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Bekassine) hervor, für die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Für keine dieser vier Arten liegen Erkenntnisse vor, aus denen sich eine Vorzugswürdigkeit einer der beiden Varianten Lutter Nord und Lutter Süd ableiten ließe. Hinsichtlich der Auswirkungen durch Leitungskollision gilt ein Ersatzneubau neben bestehender Trasse zwar als weniger konfliktrichtig (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), auf Basis der untersuchten Datengrundlagen kann innerhalb beider Varianten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungskollision mit Hilfe von Vogelmarkern jedoch vermieden werden. Die Auslösung des Störungstatbestands durch Kulissenwirkung der Maste sowie die Auslösung des Zerstörungstatbestands durch Flächeninanspruchnahme und Vegetationsentfernung können ebenfalls durch Maßnahmen vermieden werden (vgl. Tabelle 3). Daher sind die Varianten Lutter Nord und Lutter Süd aus artenschutzrechtlicher Sicht gleichwertig.

Tabelle 1: Zusammenfassende belangübergreifende Bewertung der Variantenkorridore Lutter

RN	Bewertungskriterien	Lutter Nord	Lutter Süd
sehr hoch	keine Bewertungskriterien mit entscheidungserheblichen Unterschieden		
hoch	VR Natur und Landschaft [RROP]	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors tlw. möglich, Querungslänge zwischen 750 m und 2.000 m, Aufwertung möglich
	VR Windenergienutzung [RROP-Entwurf]	Ein Gebiet, Umgehung innerhalb des Korridors möglich, keine Funktionseinschränkung	Ein Gebiet, Umgehung voraussichtlich nicht möglich, Querungslänge 350-900 m, Planung für Repowering ggf. eingeschränkt, Abstimmung mit Vorhabenträgern erforderlich
	VR Leitungstrasse [LROP, RROP]	Abweichung von der Bestandsleitung, widerspricht Zielen der Raumordnung, zudem Kreuzung einer 110-kV-Leitung ohne Funktionseinschränkungen	Nur geringe Abweichung von der Bestandsleitung, zudem Kreuzung einer 110-kV-Leitung ohne Funktionseinschränkungen
erhöht	Sondergebiete Windenergienutzung [FNP]	Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 350-900 m, Planung für Repowering ggf. eingeschränkt, Abstimmung mit Vorhabenträgern erforderlich
	VB Natur und Landschaft [RROP]	In Einzelfällen Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge zwischen 7.500 und 10.500 m; keine Vorbelastung	In Einzelfällen Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge zwischen 9.000 und 13.500 m; Vorbelastung durch Bestandsleitung
	Naturnahe Moorböden [LBEG]	Umgehung oder Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Teilweise Umgehung oder Überspannung möglich, ein Moor unumgänglich (Querungslänge ca. 1.500 m)
	Moorböden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgasspeicherung [LBEG]	Umgehung oder Überspannung möglich	Teilweise Umgehung oder Überspannung möglich, ein Gebiet mit Querungslänge von etwa 1.500 m
	VR Trinkwassergewinnung [RROP]	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslängen bis ca.11.000 bis 12.000 m	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslängen ca. 9.000 bis 10.000 m
	LSG [NLWKN]	Neun Gebiete, keine Umgehung im Korridor möglich, Querungslängen ca. 9.000 m, zwei LSG mit Bauverbot, zwei LSG mit Erlaubnisvorbehalt, keine Vorbelastung	Fünf Gebiete, keine Umgehung im Korridor möglich, Querungslängen zwischen 10.000 und 11.000 m, zwei LSG mit Bauverbot, Vorbelastung durch Bestandsleitung
mittel	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung [Nds. Landschaftsprogramm]	Ein Gebiet, Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 2.300 m	Ein Gebiet, Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 2.700 bis 3.500 m, Vorbelastung durch Bestandsleitung

RN	Bewertungskriterien	Lutter Nord	Lutter Süd
	Naturparke [NLWKN]	Querungslängen etwa 700 m	Querungslängen zwischen 2.000 und 3.000 m
	Sonstige faunistisch hochwertige Waldbereiche [IfU]	Umgehung möglich	Teilweise Umgehung möglich, Querungslänge ca. 200 m
	Biotop und Nutzungstypen (Wertstufe IV und V) [IfU]	Umgehung oder Überspannung möglich	Teilweise Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslängen von Waldbiotopen ca. 200 m
	Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesicherte und festgesetzte) [NLWKN]	Festgesetzt: ein Gebiet betroffen, keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge zwischen 1.100 und 1.600 m; Vorläufig: zwei Gebiete betroffen, Überspannung möglich bei Gebiet „Große Beeke“ (linienartig), keine Umgehung oder Überspannung möglich bei Gebiet Leine + Ihme, Querungslänge zwischen 1.100 und 1.600 m	Festgesetzt: ein Gebiet betroffen, keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge zwischen 2.000 und 3.000 m; Vorläufig: ein Gebiet betroffen, keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge 2.000-3.000 m
	VR Hochwasserschutz [RROP]	Ein Gebiet, Querungslänge ca. 1.200 m	Ein Gebiet, Querungslänge zwischen 2.000-3.000 m
	Wald [ATKIS]	Teilweise Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslängen zwischen 500 und 1.000 m	Teilweise Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge zwischen 1.000 und 1.500 m
	Potenzielle LSG [LRP]	Umgehung möglich	teilweise Umgehung möglich, Querungslänge ca. 500 bis 1.000 m
	Hochwertige Landschaftsbildräume [Nds. Landschaftsprogramm]	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 21.800 m	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 19.200 m
	Archäologische Fundstellen [NLD]	85 Fundstellen, Umgehung oder Überspannung innerhalb des Korridors möglich, bei Eingriffen Umsetzung entsprechender Maßnahmen	39 Fundstellen, Umgehung oder Überspannung innerhalb des Korridors möglich, bei Eingriffen Umsetzung entsprechender Maßnahmen

RN	Bewertungskriterien	Lutter Nord	Lutter Süd
ge- ring	keine Bewertungskriterien mit entscheidungserheblichen Unterschieden		
Sonstige	potenzielle Trassenlänge	21.800 m	19.200 m
	Bündelungsoptionen	Keine Bündelung mit linearen Infrastrukturen möglich	Teilweise Bündelung mit Bestandsleitung möglich
	Anbindung bestehender 110-kV-UW	UW Büren außerhalb des Variantenkorridors	UW Burgwedel unmittelbar angrenzend zum Variantenkorridor
Reihung der Varianten		2	1
Gesamtbewertung		-	+
+	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten vorzugswürdig		
o	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten durchschnittlich		
-	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten nachrangig		

4.1.2 ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER VORZUGSVARIANTE

Die höhergewichtigen Vorteile liegen bei der Variante Lutter Süd, weshalb sie als Vorzugsvariante aus dem Variantenvergleich hervorgeht. Der Ausschlag für die Vorzugswürdigkeit der Variante Lutter Süd ist u.a. die Konformität mit dem Ziel der Nutzung vorhandener Leitungstrassen. Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Eine Abweichung widerspricht dem Ziel der Raumordnung nicht, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der bestehenden Trasse nicht geeignet ist. Das ist der Fall, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der Bestandsleitung nicht raum- oder umweltverträglich wäre. Nach Berücksichtigung aller raumordnerischer und umweltfachlicher Belange stellt sich die Variante Lutter Süd als geeigneter Korridor dar. Aufgrund der Eignung der Variante Lutter Süd widerspricht der von der Bestandstrasse abweichende Verlauf des Variantenkorridors Lutter Nord dem Ziel der Raumordnung. Im Bereich der Variante Lutter Süd ist der Raum durch die Bestandsleitung vorgeprägt. Der Konflikt mit LSG und VB Natur und Landschaft wird dadurch verringert. Durch die Bündelungsmöglichkeit mit der Bestandsleitung können zudem die Auswirkungen innerhalb der Variante Lutter Süd minimiert werden. Auch durch die Nähe zum UW Büren, welches vom Ersatzneubau wieder angeschlossen werden muss, werden die Auswirkungen auf Raum und Umwelt minimiert, da keine zusätzliche Leitung über mehrere Kilometer erforderlich ist. Durch die Variante Lutter Nord entstehen hingegen zahlreiche neue Betroffenheiten. Es gibt keine wesentlichen Vorbelastungen des Raumes. Zudem widerspricht die Variante Lutter Nord dem Ziel vorrangig bestehende geeignete Trassen auszubauen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP). Zusätzlich widerspricht diese Variante dem § 1 Abs. 5 BNatSchG, wonach Energieleitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden sollen, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden sollen. Durch die große Entfernung zum UW Büren, welches vom Ersatzneubau aufgrund der 110-kV-Leitungsmithnahme wieder anzuschließen ist, sind weitere Konflikte mit Raum- und Umweltbelangen zu erwarten.

Entweder muss eine neue Freileitung oder eine Erdkabelverbindung über mindestens 3.500 m Länge errichtet werden oder ein Teil der Bestandsleitung wird als Verbindung zum UW Büren genutzt, wodurch kein vollständiger Rückbau der Bestandsleitung erfolgen könnte und die derzeitigen Belastungen teilweise weiter bestehen blieben. Es sind zwar innerhalb der Variante Lutter Süd Betroffenheiten von VR Natur und Landschaft sowie Moorböden zu erwarten, diesen kann jedoch mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen begegnet werden (vgl. Tabelle 3). Es liegen keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen vor, die eine Mehrlänge von 2.600 m, die Errichtung/Beibehaltung einer zweiten Freileitung zum Anschluss des UW Büren und eine Zerschneidung weitgehend unbeeinträchtigter Landschaftsräume rechtfertigen würde. Auch Gründe für eine Abweichung vom Ziel des vorrangigen Ausbaus bestehender Leitungstrassen liegen nicht vor.

Tabelle 2: Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Lutter

Rang	Varianten	Pro	Contra
1	Lutter Süd	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Bündelungsmöglichkeit mit Bestandsleitung ▪ Minimierung der Auswirkung wegen Vorbelastung durch Bestandsleitung ▪ Potenziell geringere Trassenlänge ▪ Geringere Beeinträchtigung von LSG ▪ Geringere Beeinträchtigung von VB Natur und Landschaft ▪ Geringere Querung von VR Trinkwassergewinnung ▪ Geringere Querung hochwertiger Landschaftsbildräume ▪ Geringere Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ▪ Kürzere Anbindung UW Büren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheiten von VR Windenergie, Sondergebiet Windenergie und VR Natur und Landschaft, aber Erreichung einer Konformität möglich ▪ Querung naturnaher Moorböden ▪ Querung von Böden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgasspeicherung ▪ Längere Querung von wertvollen Bereichen für Brutvögel ▪ Längere Querung Naturpark „Steinhuder Meer“ ▪ Querung sonstiger faunistisch hochwertiger Waldbereiche ▪ Querung hochwertiger Biotop- und Nutzungstypen ▪ Längere Querung von Überschwemmungsgebieten und VR Hochwasserschutz ▪ Längere Waldquerungen

Rang	Varianten	Pro	Contra
2	Lutter Nord	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgehung von VR Windenergie möglich ▪ Umgehung von Sondergebieten Windenergie möglich ▪ Umgehung/Überspannung von VR Natur und Landschaft möglich ▪ Umgehung von naturnahen Mooren ▪ Umgehung von Böden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgasspeicherung ▪ Geringe Querung Naturpark „Steinhuder Meer“ ▪ Umgehung sonstiger faunistisch hochwertiger Waldbereiche möglich ▪ Potenziell geringerer Kompensationsbedarf ▪ Geringe Querung von Überschwemmungsgebieten und VR Hochwasserschutz ▪ Geringere Waldquerungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Widerspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Keine Bündelungsmöglichkeiten ▪ Querung von wertvollen Bereichen für Brutvögel ▪ Querung von nicht vorbelasteten VB Natur und Landschaft ▪ Größere Anzahl betroffener LSG ohne Vorbelastung ▪ Längere Querung von VR Trinkwassergewinnung ▪ Längere Querung hochwertiger Landschaftsbildräume ▪ Größere Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ▪ Potenziell größere Trassenlänge ▪ Schaffung neuer Betroffenheiten ▪ Lange Anbindung UW Büren

4.2 BELANGÜBERGREIFENDE KONFLIKTANALYSE UND GESAMTBEURTEILUNG

Nach dem Variantenvergleich Lutter ergibt sich der Vorzugskorridor im Abschnitt UW Landesbergen-Elze aus den Vorzugskorridoren der Trassenvoruntersuchung und der Variante Lutter Süd.

Der Vorzugskorridor beginnt am UW Landesbergen und verläuft bis Nöpke (Stadt Neustadt am Rübenberge) weitgehend im Bereich der Bestandsleitung. Abweichungen entstehen bei Schessinghausen (Gemeinde Husum), Linsburg und Nöpke zur Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich. Anschließend verläuft der Korridor mit nur einer Abweichung nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge) bis zur Abschnittsgrenze bei Elze entlang der Bestandsleitung.

Folgende potenziellen Konflikte wurden im Zuge der Untersuchungen zur Raum- und Umweltverträglichkeit ermittelt. Diese können durch entsprechende Maßnahmen weitgehend vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden, sodass kein raumbedeutsamer Konflikt verbleibt (Tabelle 3). Hinsichtlich des Artenschutzes, Windenergie, Wasserschutzgebieten und LSG verbleiben Unsicherheiten.

Die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber dem Wachtelkönig können auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht ausgeschlossen werden. Für eine abschließende Bewertung sind neben dem genauen Trassenverlauf samt Maststandorten, -typen und -höhen auch Informationen über die genaue Lage und Größe von Vorkommen und Habitaten der o.g. Brutvogelart erforderlich. Diese Informationen sind nur im Zuge der Feintrassierung und durch weitergehende faunistische Untersuchungen in Vorbereitung für das Planfeststellungsverfahren zu erhalten. Sollten durch eine Feintrassierung, die die

artenschutzrechtlichen Betroffenheiten berücksichtigt sowie darüberhinausgehende Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, bliebe noch die Möglichkeit eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Schritte können allesamt nur im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Das betroffene VR Windenergienutzung nördlich von Büren entstammt dem ersten Entwurf zur fünften Änderung des RROP Region Hannover (2016). Dort wird es als Potenzialfläche Nr. 23 „Lutter“ bezeichnet. Derzeit gibt es keine rechtskräftigen VR Windenergienutzung in der Region Hannover. Die Mindestabstände zu bestehende WEA im VR können innerhalb des Vorzugskorridors eingehalten werden. Eine Vereinbarkeit von Höchstspannungsfreileitungen und Windenergienutzung ist unter Beachtung technischer Regeln grundsätzlich möglich. Im Gebietsblatt zum VR wird darauf hingewiesen, dass es bei der nachgelagerten Planung für WEA zu Einschränkungen beim Repowering bzw. der Neuerrichtung aufgrund Arten-, Boden- und Denkmalschutz sowie aufgrund luftverkehrsrechtlicher Belange kommen kann. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit Projektierern von Repoweringvorhaben, um etwaige Einschränkungen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu verhindern. Da das VR derzeit nur im Entwurf vorliegt und dieser Entwurf derzeit überarbeitet wird, ist eine abschließende Bewertung des potenziellen Konflikts nicht möglich. Sollte durch den Planungsträger am VR festgehalten werden, könnte im Gebietsblatt auf Einschränkungen bei der nachgelagerten Planung durch Energiefreileitungen hingewiesen werden. Alternativ könnte ein ausreichend breiter Korridor für die Feintrassierung des Ersatzneubaus im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren freigehalten werden, der gleichermaßen die Errichtung und das Repowering von WEA ermöglicht. Das VR Windenergienutzung ist deckungsgleich mit einem Sondergebiet Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge. Durch die Berücksichtigung der überörtlichen Festlegungen zu diesem Gebiet sind die Belange der Windenergie bereits ausreichend gewürdigt.

Hinsichtlich der potenziellen Konflikte mit Wasser- und Landschaftsschutzgebieten sind entsprechende Ausnahme-, Befreiungs- oder Erlaubnisanträge im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu stellen. Es wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ermittelt, welche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren sind (vgl. UVP-Bericht – Band C sowie Tabelle 3). Hinsichtlich LSG ist eine vollständige Vermeidung oder Kompensation aufgrund der Raumwirkung einer Freileitung nicht zu erwarten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nicht ausgleich- oder ersetzbar sind, ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten. Für Wasserschutzgebiete sind die ermittelten Maßnahmen (Tabelle 3) grundsätzlich geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Daher stehen auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes keine offensichtlichen Gründe einer Erteilung der benötigten Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse entgegen.

Der ermittelte Vorzugskorridor im Abschnitt UW Landesbergen – Elze ist raum- und umweltverträglich.

. Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Konflikte kann den Bänden B (RVS), C (UVP-Bericht), D (Natura 2000) und E (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) entnommen werden.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung potenzieller Konflikte und geeigneter Maßnahmen im Abschnitt UW Landesbergen-Elze sowie Verweise auf Bände mit Detailbetrachtung

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	geeignete Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
Wohnsiedlungsflächen Innenbereich/Außenbereich	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B/C
LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich	Wohngebäude im Innenbereich von Elze	Trassenverlauf nördlich der Bestandsleitung und Rückbau der Bestandsleitung	kein Konflikt, da Zielausnahme gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 LROP	B
LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Außenbereich	Wohngebäude im Außenbereich bei Heidhausen (Gemeinde Landesbergen)	Trassenverlauf westlich des Wohngebäudes und Rückbau der Bestandsleitung	kein Konflikt	B
Industrie- und Gewerbeflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt, bei Landesbergen, Langendamm, Laderholz, Mandelsloh und Elze	Umgehung/Überspannung möglich	kein Konflikt	B/C
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kapelle und Friedhof Nöpke, Blockwindmühle Dudensen	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
Siedlungsfreiflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VR Torferhaltung	Hanlaxmoor	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VR Biotopverbund	FFH-Gebiete „Nienburger Bruch“ und „Aller (mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker)“	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	B/C
VR Natur und Landschaft	Dudenser Moor	Kompensationsmaßnahmen und/oder ein ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)	kein Konflikt	B/C
VB Natur und Landschaft	Verteilt über den gesamten Abschnitt	allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Kompensation, ÖTM, Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	kein Konflikt	B/C
VR Natura 2000	siehe FFH- und Vogelschutzgebiete	siehe FFH- und Vogelschutzgebiete	kein Konflikt	B/C/D
VB Landwirtschaft	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen nach der Bauphase	kein Konflikt	B

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	geeignete Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
VB Wald	südlich des „Nienburger Bruchs“, nördlich von Linsburg (Gemeinde Steimbke) nordöstlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge) und südlich von Lindwedel (Gemeinde Lindwedel)	Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert; Minimierung der Flächeninanspruchnahme	kein Konflikt	B
VR Wald	südöstlich UW Landesbergen, Nienburger Bruch, Langendamm, nordöstlich von Linsburg	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VB Vergrößerung des Waldanteils	nordöstlich von Welze (Stadt Neustadt am Rübenberge) und nördlich von Elze (Gemeinde Wedemark)	Minimierung der Flächeninanspruchnahme	kein Konflikt	B
VR Wasserwerk	Wasserwerk Elze	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
Bestehende Windenergieanlagen	Landesbergen, Nöpke, Büren,	Einhaltung der Sicherheitsabstände in der Feintrassierung möglich	kein Konflikt	B
VR Windenergienutzung	nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge)	Abstimmung mit Betreibern bzgl. Repowering	ggf. Konflikt	B
Sondergebiete Windenergienutzung	nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge)	Abstimmung mit Betreibern bzgl. Repowering	ggf. Konflikt	B
Erholungsfreiflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
FFH-Gebiete	Nienburger Bruch	Vermeidung von Flächeninanspruchnahme	kein Konflikt	C/D
FFH-Gebiete	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	Vermeidung von Flächeninanspruchnahme und Vogelmarker	kein Konflikt	C/D
Vogelschutzgebiete	Wesertalaue bei Landesbergen	Vogelmarker	kein Konflikt	C/D
Naturschutzgebiete	Nienburger Bruch, Helstorfer Altwasser	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Raumbedeutsame gesetzlich geschützte Biotope (>1 ha)	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Wertvolle Bereiche für Brutvögel	westlich Husum und entlang der Großen Beeke	Bündelung mit Bestandsleitung, Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ggf. Vogelmarker	kein Konflikt	C

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	geeignete Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
Wertvolle Bereiche für Gastvögel	westlich von Brokeloh (Gemeinde Landesbergen)	Bündelung mit Bestandsleitung, Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ggf. Vogelmarker	kein Konflikt	C
Wertvolle Bereiche für Fauna	südwestlich Bevensen, nördlich Welze, westlich Plumhof	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Sonstige faunistisch hochwertige Waldbereiche	Eichenmischwald zwischen Welze und Amedorf	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ggf. CEF-Maßnahmen	kein Konflikt	C
LÖWE-Flächen	Schessinghausen	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Naturwaldentwicklungsflächen	südöstlich Katriede (Stadt Nienburg/Weser)	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Historisch alte Waldstandorte	nördlich von Linsburg; Querungslänge 60 bis 100 m	ggf. Waldüberspannung; sonst Ersatzaufforstungen, Minimierung der Flächeninanspruchnahme	kein Konflikt	C
Potenzielle NSG	nordöstlich Linsburg, nordwestlich Nöpke, Dudenser Moor, südlich Lindwedel	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, Kompensationsmaßnahmen	kein Konflikt	C
Biotop- und Nutzungstypen (Wertstufen IV & V)	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Kompensation	kein Konflikt	C
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Wachtelkönig entlang der Leine	erneute Brutvogelkartierung	vertiefende Untersuchungen im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erforderlich	C/E
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	sonstige planungsrelevante Arten	u.a. bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, Vogelmarker, CEF-Maßnahmen (Details siehe Band E)	kein Konflikt	C/E
Seltene / schützenswerte Böden	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Kompensation	kein Konflikt	C
Moore naturnah	Dudenser Moor	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Kompensation	kein Konflikt	C
Wasserschutzgebiete	Fuhrberger Feld (Zone II)	Vermeidung von Schadstoffeinträgen	wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung	C
Überschwemmungsgebiete (vorläufig gesichert/festgesetzt)	Leine	Rückbau der Bestandsleitung, Hochwasserfundamente	kein Konflikt	C

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	geeignete Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
VR Trinkwassergewinnung	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Vermeidung von Schadstoffeinträgen, Minimierung der bauzeitlichen Grundwasserhaltung/-entnahme	kein Konflikt	B/C
VR Hochwasserschutz	Leine	Rückbau der Bestandsleitung, Hochwasserfundamente	kein Konflikt	B/C
VB Hochwasserschutz	Steinhuder Meerbach	Rückbau der Bestandsleitung, Hochwasserfundamente	kein Konflikt	B/C
Wald	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Kompensation	kein Konflikt	C
Moorböden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgas-speicherung	nordöstlich Linsburg, nordwestlich Nöpke, Dudenser Moor	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, Kompensation (z.B. Moorrenaturierung)	kein Konflikt	C
Landschaftsschutzgebiete	LSG Meerbachniederung, LSG Die Krähe, LSG Schneerener Geest-Eisenberg, LSG Dudenser Moor, LSG Osterheide-Welzer Grund, LSG Untere Leine, LSG Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber, LSG Blankes Moor	Bündelung mit Bestandsleitung, Vermeidung von Kuppenlagen, Nutzung natürlicher Sichtverschattung, Ersatzgeldzahlung	Vorbelastung durch Bestandsleitung; Umgehung nicht möglich; Befreiung vom Bauverbot der LSG Untere Leine und Blankes Moor; Erlaubnis zur Errichtung baulicher Anlagen in den LSG Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber und Schneerener Geest-Eisenberg	C
Potenzielle Landschaftsschutzgebiete	nördlich Schessinghausen, Linsburg und Welze	Bündelung mit Bestandsleitung, Vermeidung von Kuppenlagen, Nutzung natürlicher Sichtverschattung, Ersatzgeldzahlung	kein Konflikt	C
Hochwertige Landschaftsbildräume	Hannoversche Moor-geest mit Leineniederung	Bündelung mit Bestandsleitung, Vermeidung von Kuppenlagen, Nutzung natürlicher Sichtverschattung, Ersatzgeldzahlung	kein Konflikt	C
Baudenkmäler	Dudenser Bockwindmühle, Hofanlage bei Amedorf, Wasserwerk Elze	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Bodendenkmäler	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Archäologische Fundstellen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung/Überspannung soweit möglich, Erkundung, archäologische Baubegleitung	kein Konflikt	C
Schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche	Leine- und Allerniederungen	Bündelung mit Bestandsleitung, Vermeidung von Kuppenlagen, Nutzung natürlicher Sichtverschattung	kein Konflikt	C

5 ABSCHNITT ELZE – UW LEHRTE

5.1 VARIANTENVERGLEICH BURGWEDEL

Die Variante Burgwedel West startet in südöstlicher Richtung und passiert den Bereich um Burgwedel zwischen Groß- und Kleinburgwedel / Thönse (Abbildung 2). Sie orientiert sich am Verlauf der Bestandsstrasse. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost umgehen Kleinburgwedel zunächst nördlich. Die Variante Burgwedel Mitte schwenkt östlich von Kleinburgwedel nach Süden ab und trifft westlich von Thönse mit der Variante Burgwedel West zusammen. Die Variante Burgwedel Ost umgeht Kleinburgwedel und Thönse östlich. Südöstlich von Thönse knickt sie Richtung Südwesten ab und trifft schließlich auf den gemeinsamen Schnittpunkt aller drei Varianten zwischen Thönse und Neuwarmbüchen.

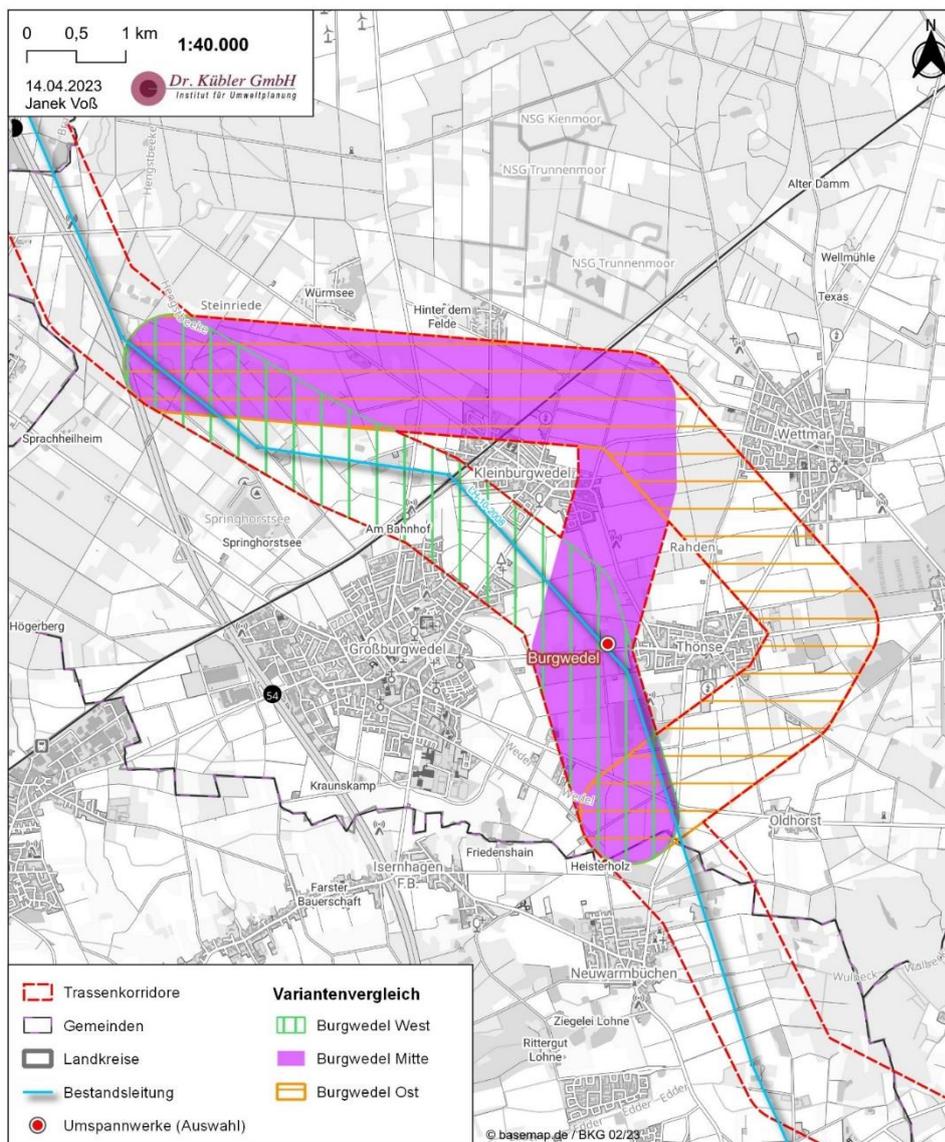


Abbildung 2: Übersicht über die Variantenkorridore Burgwedel

5.1.1 GEGENÜBERSTELLUNG DER VARIANTEN

Die im Folgenden beschriebenen Betroffenheiten und Konflikte wurden in der RVS (Band B) und im UVP-Bericht (Band C) ermittelt. Sie werden in diesem Kapitel zusammenfassend dargestellt. Eine kartographische Darstellung der betroffenen Belange kann den Bestandskarten zur RVS (Band B Anlagen 2-5) und zum UVP-Bericht (Band C Anlagen 1-6) entnommen werden.

Sehr hohes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit sehr hohem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Hohes Restriktionsniveau

Innerhalb der Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost ist keine konfliktfreie Umgehung des VR Wald zwischen Kleinburgwedel und Wettmar möglich (vgl. RVS – Band B). Die Umgehung führt zu einer Unterschreitung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden in Kleinburgwedel. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität kann nicht gewährleistet werden, da keine Sichtverschattung oder Vorbelastungen vorhanden sind (vgl. RVS – Band B & Engstellensteckbrief – Band B Anlage 1). Alternativ müsste das VR Wald gequert werden, was ebenfalls einen Zielkonflikt auslöst. Eine randliche Überspannung des VR Wald führt zu Masthöhen bis 99 m. Aufgrund zu erwartender umweltfachlicher Konflikte (u.a. Landschaftsschutzgebiet) stellt dies keine geeignete Möglichkeit zur Konfliktvermeidung dar. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind daher hinsichtlich der Unterschreitung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich und der Betroffenheit von VR Wald nachrangig. Innerhalb der Variante Burgwedel West sind keine VR Wald betroffen und ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität kann erreicht werden. Daher ist die Variante Burgwedel West in diesen Punkten vorzugswürdig.

Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel West führen zu einer deutlichen Abweichung von der Bestandsleitung, welche als VR Leitungstrasse gesichert ist (vgl. RVS – Band B). Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Die Variante Burgwedel West weicht nur geringfügig von der Bestandsleitung zur Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden in Thönse ab. Daher ist die Variante Burgwedel West vorzugswürdig und die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind nachrangig.

Die Variante Burgwedel West ist hinsichtlich der Betroffenheit von historisch alten Waldstandorten vorzugswürdig. Es gehen von dieser Variante keine Betroffenheiten aus (vgl. UVP-Bericht – Band C). Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost führen zu Betroffenheiten von einem bzw. zwei historisch alten Waldstandorten. Innerhalb der Variante Burgwedel Mitte ist eine Umgehung des historisch alten Waldstandorts zwischen Kleinburgwedel und Wettmar nur bei einer Unterschreitung der LROP-Abstände zum Siedlungsbereich von Kleinburgwedel möglich. Dieser historisch alte Waldstandort ist zudem als Vorranggebiet Wald gesichert. Daher entsteht durch dieses Bewertungskriterium unweigerlich ein Konflikt. Die Variante

Burgwedel Ost betrifft zwei historisch alte Waldstandorte. Eine Umgehung des Waldstandorts zwischen Kleinburgwedel und Wettmar ist nur außerhalb des Variantenkorridors möglich (vgl. Engstellensteckbrief – Band B Anlage 1). Dies führt jedoch, wie bei der Variante Burgwedel Mitte, zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich von Kleinburgwedel. Der zweite betroffene Waldstandort kann voraussichtlich umgangen werden. In jedem Fall sind hier Konflikte zu erwarten. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen können nur auf Kosten von Konflikten mit den Zielen der Raumordnung vermieden werden. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind daher nachrangig.

Erhöhtes Restriktionsniveau

Alle drei Varianten im Raum Burgwedel können VB Natur und Landschaft nicht umgehen (vgl. RVS – Band B & UVP-Bericht – Band C). Entscheidungserhebliche Unterschiede ergeben sich einerseits aufgrund der zu erwartenden Querungslänge und der Vorbelastung durch die Bestandsleitung. Die Variante Burgwedel West weist zwar eine größere Querungslänge auf als die Variante Burgwedel Ost, jedoch besteht innerhalb der Variante Burgwedel West über die gesamte Querungslänge eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung. Die Variante Burgwedel Ost führt hingegen auf der gesamten Querungslänge zu neuen Betroffenheiten. Da hier Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich möglich sind, ist die Variante Burgwedel Ost nicht nachrangig, sondern durchschnittlich. Die Variante Burgwedel Mitte ist ebenfalls durchschnittlich, da hier zumindest abschnittsweise eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung vorliegt. Die Variante Burgwedel West ist vorzugswürdig.

Bezüglich der Betroffenheit von VB Vergrößerung des Waldanteils ergibt sich die Vorzugswürdigkeit der Variante Burgwedel West aus der geringsten Querungslänge und der Vorbelastung durch die Bestandsleitung (vgl. RVS – Band B). Die betroffenen VB werden bereits von der Bestandsleitung gequert. Daraus folgt, dass in der Bestandssituation bereits nur eine eingeschränkte Vergrößerung des Waldanteils möglich ist, da die Trasse inklusive Schutzstreifen frei von Bäumen zu halten ist. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind nachrangig. Sie haben die größte Querungslänge und führen zu Betroffenheiten nicht vorbelasteter VB.

Die geringste Querung von wertvollen Bereichen für Brutvögel geht von der Variante Burgwedel Ost aus. Sie quert einen Bereich auf einer Länge von 1.400 m (vgl. UVP-Bericht – Band C). Daher ist diese Variante vorzugswürdig. Die Querungslängen der Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte sind identisch (2.500 m). Allerdings wirkt sich die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung und die Vorprägung des Raumes durch die Bestandsleitung innerhalb der Variante Burgwedel West konfliktmindernd aus. Daher ist die Variante Burgwedel West der Variante Burgwedel Mitte vorzuziehen. Im Vergleich aller drei Varianten ist sie durchschnittlich. Die Variante Burgwedel Mitte ist nachrangig.

Bei der Querungslänge von VB Natur und Landschaft ergeben sich zwischen den drei Varianten keine deutlichen Unterschiede. Die Variante Burgwedel West verläuft im Bereich der Bestandsleitung. Die hier betroffenen VB Natur und Landschaft sind damit vorbelastet. Ein etwaiger Konflikt wird durch die im Groben gleichartige Vorbelastung minimiert. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost führen hingegen

zu neuen Betroffenheiten bei bislang nicht vorbelasteten VB Natur und Landschaft. Die Variante Burgwedel West ist daher vorzugswürdig. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind nachrangig.

Die betroffenen Wasserschutzgebiete und VR Trinkwassergewinnung sind räumlich nahezu deckungsgleich (vgl. UVP-Bericht – Band C). Sie überlagern die drei Variantenkorridore jeweils vollständig. Daher ergeben sich geringsten Betroffenheiten durch die kürzeste Variante. Dies ist die Variante Burgwedel West. Sie ist in beiden Bewertungskriterien vorzugswürdig. Es folgt die Variante Burgwedel Mitte. Sie ist durchschnittlich. Die Variante Burgwedel Ost ist aufgrund der größten Querungslänge nachrangig.

Die Variante Burgwedel Ost betrifft nur ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). In diesem besteht kein Bauverbot (vgl. UVP-Bericht – Band C). Die Variante Burgwedel Ost ist daher vorzugswürdig. Die Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte queren zusätzlich noch ein LSG mit Bauverbot. Es ist für beide Varianten eine Befreiung von dem Bauverbot zu beantragen. Aufgrund der geringeren Querungslänge und der Bündelungsmöglichkeit mit der Bestandsleitung ist die Variante Burgwedel West der Variante Burgwedel Mitte vorzuziehen. Insgesamt ist sie durchschnittlich. Die Variante Burgwedel Mitte ist nachrangig.

Mittleres Restriktionsniveau

Sonstige faunistisch hochwertige Waldbereiche sind von den Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte nicht betroffen (vgl. UVP-Bericht – Band C). Beide Varianten sind bezüglich dieses Kriteriums daher vorzugswürdig. Die Variante Burgwedel Ost quert einen Bereich auf einer Länge von etwa 60 m. Da es zu einer Betroffenheit kommt, diese jedoch aufgrund der Querungslänge gering ausfällt, wird die Variante als durchschnittlich erachtet.

Innerhalb der Variante Burgwedel West ist eine Umgehung oder Überspannung von hochwertigen Biotop- und Nutzungstypen voraussichtlich konfliktfrei möglich (vgl. UVP-Bericht – Band C). Die Variante Burgwedel West ist vorzugswürdig. Innerhalb der Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost ist eine konfliktfreie Umgehung von hochwertigen Biotop- und Nutzungstypen voraussichtlich nicht möglich. Im Bereich des historisch alten Waldstandorts zwischen Kleinburgwedel und Wettmar befinden sich hochwertige Buchenwälder (Wertstufe IV), die durch eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich von Kleinburgwedel umgangen werden können. Ein anderer potenzieller Trassenverlauf ist hier voraussichtlich nicht möglich (vgl. Engstellensteckbriefe – Band B Anlage 1). Die Unterschreitung der LROP-Abstandsvorgaben führt in diesem Fall zu einem raumordnerischen Zielkonflikt. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind daher nachrangig.

Eine vollständige Umgehung von Waldflächen ist innerhalb keiner Variante möglich (vgl. UVP-Bericht – Band C). Die geringsten Querungen sind von der Variante Burgwedel West zu erwarten. Daher ist sie vorzugswürdig. Es folgt die Variante Burgwedel Mitte, welche durchschnittlich ist. Die Variante Burgwedel Ost ist aufgrund der größten Waldquerungslänge nachrangig.

Potenzielle LSG können von den Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost umgangen werden (vgl. UVP-Bericht – Band C). Sie sind daher vorzugswürdig. Eine Umgehung ist innerhalb der Variante Burgwedel West nicht möglich. Daher ist diese Variante nachrangig.

Hochwertige Landschaftsbildräume werden von allen drei Varianten gequert (vgl. UVP-Bericht – Band C). Die geringste Querungslänge in Verbindung mit der Vorbelastung durch die Bestandsleitung machen die Variante Burgwedel West vorzugswürdig. Bei den Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost besteht keine wesentliche Vorbelastung des Landschaftsbildraums. Daher ist zur Abstufung dieser beiden Varianten die Querungslänge für die Bewertung ausschlaggebend. Die Variante Burgwedel Mitte ist demnach durchschnittlich und die Variante Burgwedel Ost nachrangig.

Geringes Restriktionsniveau

Entscheidungserhebliche Unterschiede bestehen bei gering restriktiven Bewertungskriterien ausschließlich hinsichtlich der Betroffenheit von klimatischen Ausgleichsräumen. Da keine Variante den betroffenen klimatischen Ausgleichsraum umgehen kann (vgl. UVP-Bericht – Band C), ist die Querungslänge für die Bewertung ausschlaggebend. Die Variante Burgwedel Ost ist demnach vorzugswürdig. Es folgt die Variante Burgwedel Mitte mit einer durchschnittlichen Bewertung. Die Variante Burgwedel West ist aufgrund der größten Querungslänge nachrangig.

Sonstige Belange

Die Variante Burgwedel West ist mit einer Länge von etwa 6.900 m deutlich kürzer als die Vergleichsvarianten und daher vorzugswürdig. Es folgen in Abstufung ihrer potenziellen Trassenlängen die Variante Burgwedel Mitte als durchschnittlich und die Variante Burgwedel Ost als nachrangig.

Die Variante Burgwedel West bietet außerdem die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung. Dadurch werden vorbelastete Räume genutzt und neue Betroffenheiten vermieden. Daher ist die Variante Burgwedel West hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeiten vorzugswürdig. Die Variante Burgwedel Mitte kann zumindest teilweise den vorbelasteten Raum um die Bestandsleitung nutzen und ist daher durchschnittlich. Die Variante Burgwedel Ost ist hingegen nachrangig, da keinerlei Bündelungsmöglichkeiten bestehen und auf der gesamten Variantenlänge neue Betroffenheiten entstehen.

Das bestehende UW Burgwedel (110 kV) muss vom Ersatzneubau wieder angebunden werden, da eine Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung der Avacon vorgesehen ist. Das UW befindet sich innerhalb der Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte. Somit ist hier die kürzeste Leitungsanbindung zu erwarten. Die Variante Burgwedel Ost umgeht das UW Burgwedel weiträumig. Hier ist mit einer erheblich längeren Leitungsanbindung und damit zusätzliche Konflikte mit Raum und Umwelt zu rechnen.

Artenschutzrechtlich ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit bestimmter Arten. Aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Band E) gehen vier Arten (Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Bekassine) hervor, für die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Für keine dieser vier Arten liegen Erkenntnisse

vor, aus denen sich eine Vorzugswürdigkeit einer der drei Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost ableiten ließe. Hinsichtlich der Auswirkungen durch Leitungskollision gilt ein Ersatzneubau neben bestehender Trasse zwar als weniger konfliktrichtig (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), auf Basis der untersuchten Datengrundlagen kann innerhalb der drei Varianten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungskollision mit Hilfe von Vogelmarkern jedoch vermieden werden. Die Auslösung des Störungstatbestands durch Kulissenwirkung der Maste sowie Auslösung des Zerstörungstatbestands durch Flächeninanspruchnahme und Vegetationsentfernung können ebenfalls durch Maßnahmen vermieden werden (vgl. Tabelle 6). Daher sind die Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost gleichwertig.

Tabelle 4: Zusammenfassende belangübergreifende Bewertung der Variantenkorridore Burgwedel

RN	Bewertungskriterien	Burgwedel West	Burgwedel Mitte	Burgwedel Ost
sehr hoch	keine Bewertungskriterien mit entscheidungserheblichen Unterschieden			
hoch	Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m) [LROP]	Gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich	Kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich	Kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich
	VR Wald [LROP]	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich, führt zu LROP-Abstandsunterschreitung	Umgehung möglich, führt zu LROP-Abstandsunterschreitung
	VR Leitungstrasse [LROP, RROP]	Keine bzw. nur geringe Abweichung von der Bestandsleitung	Abweichung von der Bestandsleitung widerspricht Zielen der Raumordnung	Abweichung von der Bestandsleitung widerspricht Zielen der Raumordnung
	Historisch alte Waldstandorte [NLF]	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich, führt zu LROP-Abstandsunterschreitung bzgl. Wohngebäuden im Innenbereich	Umgehung möglich, führt zu LROP-Abstandsunterschreitung bzgl. Wohngebäuden im Innenbereich
erhöht	VB Natur und Landschaft [RROP]	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 4.400 m, Vorbelastung durch Bestandsleitung	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 5.000 m, tlw. Vorbelastung durch Bestandsleitung	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 3.200 m
	VB Vergrößerung des Waldanteils [RROP]	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 1.000 m, Vorbelastung durch Bestandsleitung	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 2.000 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 1.500 m
	Wertvolle Bereiche für Brutvögel [NLWKN]	Zwei Bereiche, Querungslänge insgesamt ca. 2.500 m, Bündelung mit Bestandsleitung möglich	Zwei Bereiche, Querungslänge insgesamt ca. 2.500 m, keine Bündelungsmöglichkeit	Ein Bereich, Querungslänge etwa 1.400 m, keine Bündelungsmöglichkeit
	VB Natur und Landschaft [RROP]	Vier Bereiche, Querungslänge insgesamt 3.000 m – 3.600 m; Vorprägung durch Bestandsleitung	Drei Bereiche, Querungslänge insgesamt 2.700 m – 3.300 m	Drei Bereiche, Querungslänge insgesamt 2.700 m – 3.500 m
	Wasserschutzgebiete [NLWKN]	Ein Gebiet „Fuhrberger Feld“ Schutzzone IIIB betroffen, keine Umgehung oder Überspannung	Ein Gebiet „Fuhrberger Feld“ Schutzzone IIIB betroffen, keine Umgehung oder Überspannung	Drei Gebiete („Fuhrberger Feld“ Schutzzone IIIB, Wettmar Schutzzone IIIA und Schutzzone IIIB),

RN	Bewertungskriterien	Burgwedel West	Burgwedel Mitte	Burgwedel Ost
		möglich, Querungslänge ca. 6.900 m	möglich, Querungslänge ca. 9.000 m	keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 10.500 m
	VR Trinkwassergewinnung [LROP]	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 6.900 m	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 9.000 m	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 10.500 m
	LSG [NLWKN]	Zwei Gebiete, keine Umgehung möglich, Querungslänge ca. 4.000 m, ein LSG mit Bauverbot, Bündelung mit Bestandsleitung möglich	Zwei Gebiete, keine Umgehung möglich, Querungslänge ca. 5.000 m, ein LSG mit Bauverbot	Ein Gebiet, keine Umgehung möglich, Querungslängen von ca. 3.000 m, kein Bauverbot
mittel	Sonstige faunistisch hochwertige Waldbereiche [IfU]	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Drei Flächen, teilweise Umgehung möglich, Querungslänge etwa 60 m
	Biotop und Nutzungstypen (Wertstufe IV und V) [IfU]	Ca. 56 Biotope, die umgangen oder überspannt werden können	Umgehung möglich, führt zu LROP-Abstandsunterschreitung bzgl. Wohngebäuden im Innenbereich	Umgehung möglich, führt zu LROP-Abstandsunterschreitung bzgl. Wohngebäuden im Innenbereich
	Wald [ATKIS]	Teilweise Umgehung möglich, Querungslänge ca. 500 m	Teilweise Umgehung möglich, Querungslänge ca. 800 m	Teilweise Umgehung möglich, Querungslänge ca. 1.000
	Potenzielle LSG [LRP]	Keine Umgehung möglich, Querungslänge ca. 600 m	Umgehung oder Überspannung möglich	Umgehung oder Überspannung möglich
	Hochwertige Landschaftsbildräume [Nds. Landschaftsprogramm]	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 6.900 m, Bündelung mit Bestandsleitung möglich	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 9.000 m, keine Bündelungsmöglichkeit	Keine Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge ca. 10.500 m, keine Bündelungsmöglichkeit
gering	Klimatische Ausgleichsräume [LRP]	Keine Umgehung möglich, Querungslänge ca. 5.500 m	Keine komplette Umgehung möglich, Querungslänge ca. 4.000 m	Keine komplette Umgehung möglich, Querungslänge ca. 3.500 m
Sonstige	Länge	6.900 m	9.000 m	10.500 m
	Bündelungsoptionen	Überwiegend Bündelung mit Bestandsleitung möglich	Teilweise Bündelung mit Bestandsleitung möglich	Keine Bündelung mit linearen Infrastrukturen möglich
	Anbindung bestehender 110-kV-UW	UW Burgwedel innerhalb des Korridors	UW Burgwedel innerhalb des Korridors	UW Burgwedel außerhalb des Korridors
Reihung der Varianten		1	2	3
Gesamtbewertung		+	-	-

+ im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten vorzugswürdig

o im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten durchschnittlich

- im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten nachrangig

5.1.2 ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER VORZUGSVARIANTE

Die Variante Burgwedel West ist aus raumordnerischen und umweltfachlichen Gesichtspunkten vorzuzugswürdig. Sie ist raum- und umweltverträglich. Einer der Hauptgründe liegt in der Konformität mit den LROP-Zielen Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 (vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen) und 4.2.2 Ziffer 06 (Abstandsvorgaben von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden). Die Variante Burgwedel West unterschreitet zwar die LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich von Kleinburgwedel und Großburgwedel, allerdings greift der Ausnahmetatbestand gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 a) LROP. Betrachtet man den gesamten betroffenen Raum zwischen Großburgwedel und Kleinburgwedel, dann lässt sich die Feststellung treffen, dass bezogen auf diesen Gesamttraum ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität besteht, weil durch den Abbau der Bestandsleitung das Wohnumfeld auf der Seite von Kleinburgwedel deutlich entlastet wird und die zusätzliche Belastung auf der Seite von Großburgwedel nur wenige Häuser betrifft, deren Wohnumfeld aber wegen der Bestandsleitung bereits derzeit in seiner Schutzwürdigkeit gemindert ist. Zudem verläuft die Variante Burgwedel West im Bereich der Bestandsleitung und entspricht somit dem Ziel, vorrangig bestehende geeignete Trassenkorridore zu nutzen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP). Aus umweltfachlicher Sicht kommen als Vorteile die Nutzung des durch die Bestandsleitung vorbelasteten Raums sowie die weitgehende Vermeidung von Waldquerungen und hochwertigen Landschaftsbildräumen hinzu. Durch die potenziell geringste Trassenlänge, die Bündelungsmöglichkeit mit der Bestandsleitung und der Lage des wieder anzuschließenden UW Burgwedel innerhalb des Variantenkorridors werden weitere Auswirkungen auf Raum und Umwelt minimiert.

Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind nicht raumverträglich. Sie verstoßen jeweils gegen das Ziel Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP, da sie bei Kleinburgwedel die Abstandsvorgaben nicht einhalten können und der Ausnahmetatbestand gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 a) LROP nicht angewendet werden kann (vgl. Engstellensteckbrief – Band B Anlage 1). Eine Verschiebung der potenziellen Trassenachse im Bereich der Engstelle nach Osten ist ohne eine Überspannung eines VR Wald oder einen Zielkonflikt mit dem VR Wald, welcher auch gleichzeitig ein historisch alter Waldstandort ist, nicht möglich. Da die zurückzubauende Bestandstrasse nicht im Bereich dieser Engstelle liegt, kommt es für die Wohngebäude zu einer Verschlechterung der Wohnumfeldqualität. Zusätzlich würden die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost auf etwa zwei Dritteln der Strecke bzw. über die gesamte Strecke einen aktuell unvorbelasteten Raum durchschneiden, wobei auf die Nutzung vorhandener Trassenkorridore verzichtet würde. Damit liegt auch ein Konflikt mit dem raumordnerischen Ziel vorrangig bestehende geeignete Trassenkorridore zu nutzen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP) vor. Ebenso würde das Gebot der Bündelung mit vorhandenen linearen Infrastrukturen nicht eingehalten werden. Durch den Trassenverlauf um Kleinburgwedel bzw. Thönse herum kann es außerdem zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser beiden Ortschaften kommen. Hinzu kommen die Nachteile durch die potenziell längeren Trassen. Bei der Variante Burgwedel Ost kommt noch die im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten längste 110-kV-Anbindung an das bestehende UW Burgwedel sowie der von der Planungsprämisse eines

geradlinigen Verlaufs abweichende potenzielle Trassenverlauf (vgl. Engstellensteckbrief – Band B Anlage 1) hinzu.

Tabelle 5: Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Burgwedel

Rang	Varianten	Pro	Contra
1	Burgwedel West	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität möglich ▪ Keine Betroffenheit von VR Wald ▪ Entspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Minimierung der Auswirkung wegen Vorbelastung durch Bestandsleitung ▪ Kurze Anbindung UW Burgwedel ▪ Geradliniger Verlauf möglich ▪ Keine Betroffenheit historisch alter Waldstandorte ▪ Querung von VB Natur und Landschaft in vorgeprägtem Raum ▪ Geringste Querung Wasserschutzgebiete ▪ Geringste Querung VR Trinkwassergewinnung ▪ Keine Betroffenheit sonstiger faunistisch hochwertiger Waldbereiche ▪ Geringste Waldquerung ▪ Geringste Querung hochwertiger Landschaftsbildräume ▪ Geringste Trassenlänge ▪ Bündelungsmöglichkeit mit Bestandsleitung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschreitung LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich ▪ Querung potenzieller LSG ▪ Längste Querung von klimatischen Ausgleichsräumen
2	Burgwedel Mitte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Betroffenheit sonstiger faunistisch hochwertiger Waldbereiche ▪ Umgehung von potenziellen LSG möglich ▪ Kurze Anbindung UW Burgwedel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht raumverträglich ▪ Unterschreitung LROP-Abstandsvorgaben ▪ Kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich ▪ Keine konfliktfreie Umgehung von VR Wald möglich ▪ Widerspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Neue Betroffenheiten ▪ Keine konfliktfreie Umgehung von historisch alten Waldstandorten möglich ▪ Potenziell größte Betroffenheit von wertvollen Bereichen für Brutvögel ▪ Umgehung hochwertiger Biotoptypen führt zu LROP-Abstandsunterschreitung ▪ Längste Querung LSG

Rang	Varianten	Pro	Contra
3	Burgwedel Ost	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringste Querung von wertvollen Bereichen für Brutvögel ▪ Geringste Querung von LSG ▪ Umgehung von potenziellen LSG möglich ▪ Geringste Querung von klimatischen Ausgleichsräumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht raumverträglich ▪ Unterschreitung LROP-Abstandsvorgaben ▪ Kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich ▪ Keine konfliktfreie Umgehung von VR Wald möglich ▪ Widerspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Keine konfliktfreie Umgehung von historisch alten Waldstandorten möglich ▪ Längste Querung Wasserschutzgebiete ▪ Längste Querung VR Trinkwassergewinnung ▪ Umgehung hochwertiger Biototypen führt zu LROP-Abstandsunterschreitung ▪ Längste Waldquerung ▪ Längste Querung hochwertiger Landschaftsbildräume ▪ Potenziell längste Trasse ▪ Keine Bündelungsmöglichkeiten ▪ Neue Betroffenheiten ▪ Längste Anbindung UW Burgwedel ▪ Kein geradliniger Verlauf möglich

5.2 BELANGÜBERGREIFENDE KONFLIKTANALYSE UND GESAMTBEURTEILUNG

Nach dem Variantenvergleich Burgwedel ergibt sich der Vorzugskorridor im Abschnitt Elze-UW Lehrte aus den Vorzugskorridoren der Trassenvoruntersuchung und der Variante Burgwedel West.

Der Vorzugskorridor beginnt an der Abschnittsgrenze bei Elze und verläuft zunächst in südöstlicher Richtung entlang der BAB 7. Bis Kirchhorst-Stelle (Gemeinde Isernhagen) verläuft der Vorzugskorridor im Bereich der Bestandsleitung. Vor dem Ortsteil Stelle biegt der Korridor nach Osten zur Umgehung des Altwarmbüchener Moores ab. Er verläuft an Ortschaften Beinhorn (Stadt Burgdorf), Kolshorn und Röddensen (beide Stadt Lehrte) vorbei, bis er auf eine 220-kV-Freileitung der Enercity trifft. Hier biegt der Vorzugskorridor nach Westen und verläuft im Bereich dieser 220-kV-Leitung. Südlich von Klein Kolshorn (Stadt Lehrte) trifft der Vorzugskorridor wieder auf die Bestandsleitung und folgt dieser bis zum UW Lehrte.

Folgende potenziellen Konflikte wurden im Zuge der Untersuchungen zur Raum- und Umweltverträglichkeit ermittelt. Diese können durch entsprechende Maßnahmen weitgehend vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden, sodass kein raumbedeutsamer Konflikt verbleibt (Tabelle 6). Hinsichtlich des Artenschutzes, Wasserschutzgebieten, VB Erholung und LSG verbleiben Unsicherheiten.

Die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber den Brutvogelarten Seeadler, Schwarzstorch und Bekassine können auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht ausgeschlossen werden. Für eine abschließende Bewertung sind neben dem genauen Trassenverlauf samt Maststandorten, -typen und -höhen auch Informationen über die genaue Lage und Größe von Vorkommen und Habitaten den o.g. Brutvogelarten erforderlich. Diese Informationen sind nur im Zuge der Feintrassierung und durch weitergehende faunistische Untersuchungen in Vorbereitung für das Planfeststellungsverfahren zu erhalten. Sollten durch eine Feintrassierung, die die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten berücksichtigt sowie darüberhinausgehende Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, bliebe noch die Möglichkeit eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Schritte können allesamt nur im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Hinsichtlich der potenziellen Konflikte mit Wasser- und Landschaftsschutzgebieten sind entsprechende Ausnahme-, Befreiungs- oder Erlaubnisanträge im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu stellen. Es wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ermittelt, welche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren sind (vgl. UVP-Bericht – Band C sowie Tabelle 6). Hinsichtlich LSG ist eine vollständige Vermeidung oder Kompensation aufgrund der Raumwirkung einer Freileitung nicht zu erwarten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nicht ausgleich- oder ersetzbar sind, ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten. Für Wasserschutzgebiete sind die ermittelten Maßnahmen grundsätzlich geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Daher stehen auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes keine offensichtlichen Gründe einer Erteilung der benötigten Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse entgegen.

Für das VB Erholung zwischen Beinhorn, Heeßel und Kolshorn werden neue Betroffenheiten geschaffen, sodass keine Konformität mit den raumordnerischen Festsetzungen erreicht werden kann. Eine Umgehung des VB ist sowohl kleinräumig als auch großräumig nicht möglich. Der Vorzugskorridor weicht hier vom Verlauf der Bestandsleitung ab, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Querung des FFH- und Naturschutzgebiets „Altwarmbüchener Moor“ zu vermeiden. Weitere großräumigere Varianten (z.B. entlang der BAB 7), die dieses VB Erholung umgehen würden, wurden bereits im Zuge der Trassenvoruntersuchung abgeschichtet, da höher restriktive Belange (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Wohngebäude im Innenbereich) diesen Varianten entgegenstehen. Der Vorzugskorridor stellt somit den am besten geeigneten Verlauf des Ersatzneubaus in diesem Bereich dar. Da keine raum- und umweltverträgliche Alternative besteht, überwiegen die energiewirtschaftliche Ziele des Ersatzneubaus die der Abwägung zugänglichen Grundsätze zum VB Erholung.

Der ermittelte Vorzugskorridor im Abschnitt Elze – UW Lehrte ist raum- und umweltverträglich.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Konflikte kann den Bänden B (RVS), C (UVP-Bericht), D (Natura 2000) und E (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) entnommen werden.

Tabelle 6: Zusammenfassende Darstellung potenzieller Konflikte und geeigneter Maßnahmen im Abschnitt Elze-UW Lehrte sowie Verweise auf Bände mit Detailbetrachtung

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
Wohnsiedlungsflächen Innenbereich/Außenbereich	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B/C
LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich	Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich von Großburgwedel und Kleinburgwedel	Trassenverlauf westlich der Bestandsleitung und Rückbau der Bestandsleitung	kein Konflikt, da Zielausnahme gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 LROP	B
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Westlich von Gailhof (Gemeinde Wedemark)	Bündelung mit BAB 7	kein Konflikt	B
Industrie- und Gewerbeflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung/Überspannung möglich	kein Konflikt	B/C
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof und Kirche Burgwedel, Friedhof Kolshorn	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
Siedlungsfreiflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VR Biotopverbund	Oldhorster Moor, Altwarmbüchener Moor	Umgehung möglich	kein Konflikt	B/C
VR Natur und Landschaft	nördlich UW Lehrte	Nutzung vorhandener Waldschneise	kein Konflikt	B/C
VB Natur und Landschaft	Verteilt über den gesamten Abschnitt	allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Kompensation, ÖTM, ÖBB	kein Konflikt	B/C
VR Natura 2000	siehe FFH-Gebiete	siehe FFH-Gebiete	kein Konflikt	B/C/D
VB Landwirtschaft	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen nach der Bauphase	kein Konflikt	B
VB Wald	entlang BAB 7, nördlich UW Lehrte	Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert; Minimierung der Flächeninanspruchnahme	kein Konflikt	B
VR Wald	Meitze, Fuhrberg, Ahlthener Wald	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VB Vergrößerung des Waldanteils	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Minimierung der Flächeninanspruchnahme	kein Konflikt	B

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
VR Rohstoffgewinnung	östlich von Meitze, südöstlich von Beinhorn, nordwestlich von Aligse, südlich von Thönse	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VB Rohstoffgewinnung	westlich von Aligse	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
bestehende Abbaugelände	südwestlich von Thönse	Überspannung, Rückbau der Bestandsleitung	kein Konflikt	B
VB Erholung	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Bündelung mit BAB 7 und Bestandsleitung soweit möglich	Konflikt mit VB Erholung zwischen Beinhorn, Heefel und Kolshorn	B
VR Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV	Bahnhof Burgwedel	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VR Autobahn	BAB 7	Beachtung der Anbauverbotszone bei Bündelung	kein Konflikt	B
Bestehende Windenergieanlagen	Elze, Meitze	Einhaltung der Sicherheitsabstände bei der Feintrassierung möglich	kein Konflikt	B
VR Windenergienutzung	östlich von Elze	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VB Windenergienutzung	nördlich von Meitze	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
Sondergebiete Windenergienutzung	nördlich von Meitze	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
Kommunale Bauleitplanung	Gemeinde Wedemark – Bebauungsplan Nr. 10/09 „Solarpark Meitze“	Überspannung möglich	kein Konflikt	B
Kommunale Bauleitplanung	Gemeinde Isernhagen - Bebauungsplan „Neuwarmbüchener Gewerbegebiet“	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
Kommunale Bauleitplanung	Gemeinde Isernhagen – Bebauungsplan „Nahversorgung Plangebiet Teil 3“	Umgehung/Überspannung möglich	kein Konflikt	B
Erholungsfreiflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
FFH-Gebiete	Altwarmbüchener Moor	Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme und Vogelmarker	kein Konflikt	C/D
Naturschutzgebiete	Altwarmbüchener Moor	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Raumbedeutsame gesetzlich geschützte Biotope (>1 ha)	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
Wertvolle Bereiche für Brutvögel	entlang BAB 7, nördlich Großburgwedel, östlich Neuwarmbüchen	Bündelung mit BAB 7 und Bestandsleitung, ggf. Vogelmarker	kein Konflikt	C
Wertvolle Bereiche für die Fauna	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Sonstige faunistisch hochwertige Waldbereiche	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
LÖWE-Flächen	Hengstbeeke	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Historisch alte Waldstandorte	östlich BAB 7, nördlich UW Lehrte	Nutzung vorhandener Waldschneise, Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Ersatzaufforstungen	kein Konflikt	C
Potenzielle NSG	Oldhorster Moor, Am Bruchgraben, Ahltener Wald	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Kompensation	kein Konflikt	C
Biotop- und Nutzungstypen (Wertstufen IV & V)	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Kompensation	kein Konflikt	C
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Seeadler und Schwarzstorch im Altwarmbüchener Moor	Horstkartierung, Besatzkontrolle, ggf. Habitatstrukturkartierung und Raumnutzungsanalyse	vertiefende Untersuchungen im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erforderlich	C/E
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Bekassine nördlich der Kläranlage Burgwedel	erneute Brutvogelkartierung	vertiefende Untersuchungen im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erforderlich	C/E
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	sonstige planungsrelevante Arten	u.a. bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, Vogelmarker, CEF-Maßnahmen (Details siehe Band E)	kein Konflikt	C/E
Geotope	Oldhorster Moor, Altwarmbüchener Moor	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Seltene / schützenswerte Böden	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Kompensation	kein Konflikt	C
Moore naturnah	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Moore naturfern	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Oberflächengewässer: Stillgewässer	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Wasserschutzgebiete	Fuhrberger Feld (Zone II)	Vermeidung von Schadstoffeinträgen	wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung	C

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt)	Wietze, Hengstbeeke, Mühlengraben	Überspannung soweit möglich, Verwendung von Hochwasserfundamenten	kein Konflikt	C
VR Trinkwassergewinnung	zwischen Elze und Neuwarmbüchen	Vermeidung von Schadstoffeinträgen, Minimierung der bauzeitlichen Grundwasserhaltung/-entnahme	kein Konflikt	B/C
VR Hochwasserschutz	östlich von Gailhof sowie zwischen Gailhof und Fuhrberg	Überspannung weitgehend möglich, Verwendung von Hochwasserfundamenten	kein Konflikt	B/C
VB Hochwasserschutz	westlich von Fuhrberg	Überspannung weitgehend möglich, Verwendung von Hochwasserfundamenten	kein Konflikt	B/C
Wald	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Minimierung der Flächeninanspruchnahme, ÖTM, Kompensation	kein Konflikt	C
Moorböden mit hoher bis sehr hoher Treibhausgasspeicherung	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Landschaftsschutzgebiete	LSG „Forst Rundshorn-Fuhrberg“ und „Altwarmbüchener Moor-Ahlteher Wald“, LSG „Oldhorster Moor“	Bündelung mit Bestandsleitung, Vermeidung von Kuppenlagen, Nutzung natürlicher Sichtverschattung, Ersatzgeldzahlung	Vorbelastung durch Bestandsleitung; Umgehung nicht möglich; Erlaubnis zur Errichtung baulicher Anlagen im LSG Oldhorster Moor	C
Potenzielle Landschaftsschutzgebiete	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Bündelung mit Bestandsleitung, Vermeidung von Kuppenlagen, Nutzung natürlicher Sichtverschattung	kein Konflikt	C
Hochwertige Landschaftsbildräume	Hannoversche Moorgeest mit Leineniederung	Bündelung mit Bestandsleitung, Vermeidung von Kuppenlagen, Nutzung natürlicher Sichtverschattung, Ersatzgeldzahlung	kein Konflikt	C
Bodendenkmäler	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Archäologische Fundstellen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung/Überspannung soweit möglich, Erkundung, archäologische Baubegleitung	kein Konflikt	C

6 ABSCHNITT UW LEHRTE – UW MEHRUM/NORD

6.1 VARIANTENVERGLEICH LEHRTE

Die Variante Lehrte Nord startet am UW Lehrte Richtung Nordost (Abbildung 3). Nördlich der BAB 2 ändert die Variante die Richtung gen Osten und verläuft parallel zur BAB 2. Nordöstlich von Lehrte knickt die Variante nach Süden ab. Südöstlich des NSG Hahnenkamp trifft sie mit der Variante Lehrte Süd zusammen. Die Variante Lehrte Süd verlässt das UW Lehrte ebenfalls Richtung Nordost, um nach wenigen hundert Metern nach Süden abzuknicken. Sie umgeht die Stadt Lehrte im Süden und verläuft in südöstlicher Hauptrichtung Richtung UW Mehrum/Nord.

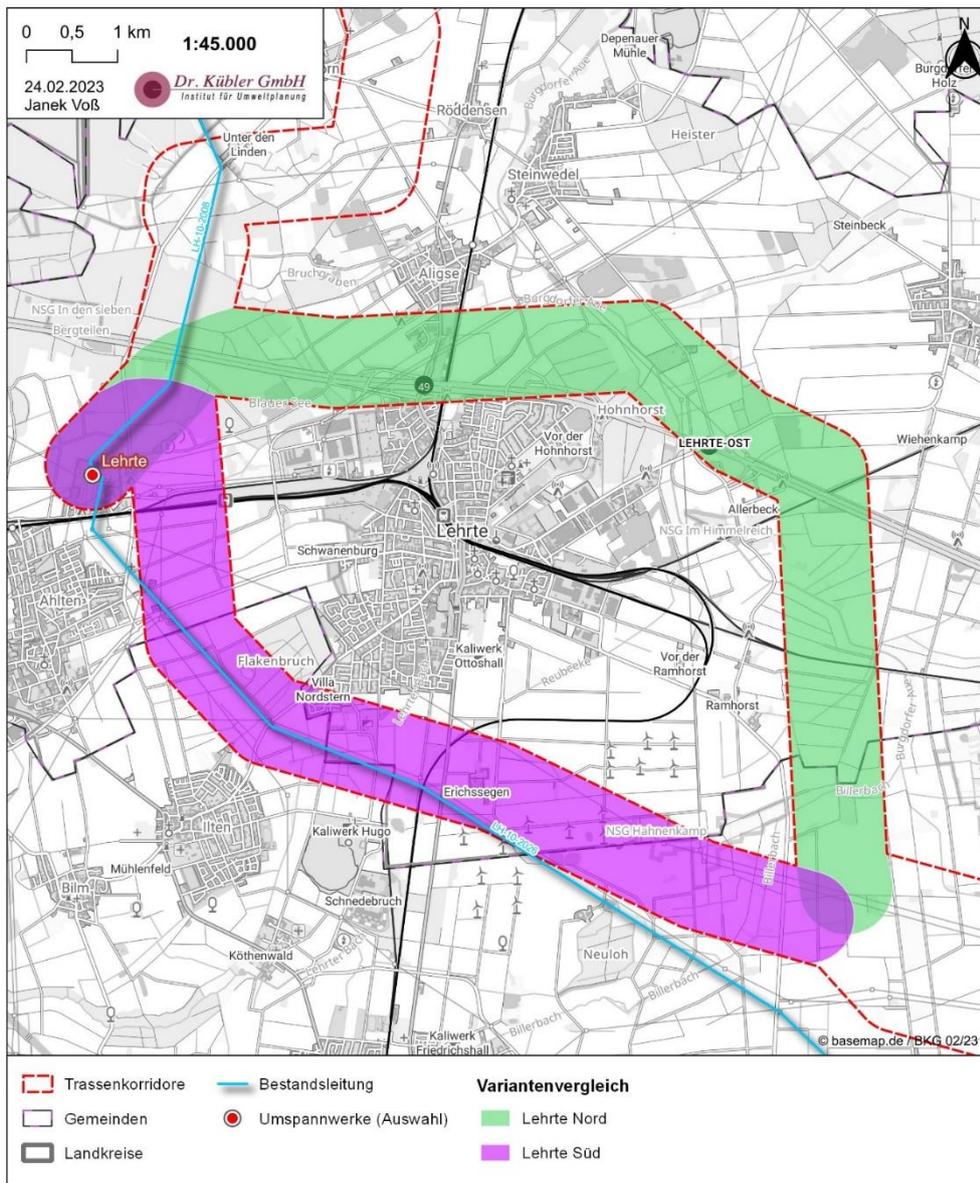


Abbildung 3: Übersicht über die Variantenkorridore Lehrte

6.1.1 GEGENÜBERSTELLUNG DER VARIANTEN

Die im Folgenden beschriebenen Betroffenheiten und Konflikte wurden in der RVS (Band B) und im UVP-Bericht (Band C) ermittelt. Sie werden in diesem Kapitel zusammenfassend dargestellt. Eine kartographische Darstellung der betroffenen Belange kann den Bestandskarten zur RVS (Band B Anlagen 2-5) und zum UVP-Bericht (Band C Anlagen 1-6) entnommen werden.

Sehr hohes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit sehr hohem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Hohes Restriktionsniveau

Die Variante Lehrte Nord führt zu einer deutlichen Abweichung von der Bestandsleitung, welche als VR Leitungstrasse gesichert ist (vgl. RVS – Band B). Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Die Variante Lehrte Süd weicht nur geringfügig von der Bestandsleitung zur Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden in Dolgen (Stadt Sehnde) ab. Daher ist die Variante Lehrte Süd vorzugswürdig und die Variante Lehrte Nord nachrangig.

Erhöhtes Restriktionsniveau

Die Variante Lehrte Nord führt zu einer Querung von VB Wald. Innerhalb der Variante Lehrte Süd kann dies vermieden werden (vgl. RVS – Band B). Daher ist die Variante Lehrte Süd diesbezüglich vorzugswürdig. Die Variante Lehrte Nord ist durchschnittlich, da trotz der Querung eine Konformität erreicht werden kann.

Beide Variante können VB Natur und Landschaft nicht umgehen (vgl. RVS – Band B & UVP-Bericht – Band C). Entscheidungserhebliche Unterschiede ergeben sich v.a. aus umweltfachlicher Sicht einerseits aufgrund der zu erwartenden Querungslänge und der bestehenden Vorbelastung. Die Variante Lehrte Süd weist die geringere Querungslänge auf und quert die Betroffenen VB in vorbelasteten Bereichen. Sie ist daher vorzugswürdig. Die Variante Lehrte Nord führt zu deutlich längeren Querungen. Zudem sind die betroffenen Bereiche zum Teil nicht vorbelastet. Dies trifft auf das VB westlich des Hämeler Waldes zu. Die Variante Lehrte Nord ist daher nachrangig.

Die Variante Lehrte Nord führt zu keinen Betroffenheiten von VB Windenergienutzung und Sondergebieten Windenergie (vgl. RVS – Band B). Daher ist sie vorzugswürdig. Eine Umgehung von VB Windenergienutzung und Sondergebieten Windenergie ist innerhalb der Variante Lehrte Süd voraussichtlich nicht möglich. Eine Konformität kann dennoch erreicht werden. Daher ist die Variante Lehrte Süd durchschnittlich.

Innerhalb der Variante Lehrte Nord können sowohl wertvolle Bereich für Brutvögel als auch für Gastvögel nicht umgangen oder überspannt werden. Dies ist innerhalb der Variante Lehrte Süd möglich. Daher ist diese Variante in beiden Bewertungskriterien vorzugswürdig.

Hinsichtlich der Querung von LSG besteht bei der Variante Lehrte Nord ein größeres Konfliktpotenzial aufgrund der größeren Querungslänge sowie teilweise fehlender Vorbelastungen und Bündelungsmöglichkeiten (vgl. UVP-Bericht – Band C). Daher ist die Variante Lehrte Süd hier vorzugswürdig.

Mittleres Restriktionsniveau

Die Variante Lehrte Nord führt zu einer Betroffenheit eines Standorts mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Der Standort „Lehrte Ost (OT Immensen)“ ist räumlich durch eine Ausweisung im FNP der Stadt Lehrte gesichert. Eine Konformität kann durch Bündelung mit bestehenden 110-kV-Freileitungen dennoch erreicht werden (vgl. RVS – Band B). Daher ist die Variante durchschnittlich. Die Variante Lehrte Süd führt zu keinen Betroffenheiten und ist daher vorzugswürdig.

VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und VB Erholung können innerhalb der Variante Lehrte Süd umgangen oder überspannt werden (vgl. RVS – Band B). Sie ist daher vorzugswürdig. Innerhalb der Variante Lehrte Nord sind Querungen dieser VB erforderlich. Da durch Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen dennoch eine Konformität erreicht werden kann, ist die Variante durchschnittlich.

Zwar können Archäologische Fundstellen grundsätzlich umgangen oder überspannt werden, allerdings sind aufgrund der Vielzahl von Fundstellen Konflikte bei der späteren Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren nicht auszuschließen (vgl. UVP-Bericht – Band C). Da bei der Variante Lehrte Süd deutlich weniger archäologische Fundstellen betroffen sind, ist die Variante vorzugswürdig.

Geringes Restriktionsniveau

Seltene oder schützenswerte Böden können innerhalb der Variante Lehrte Süd umgangen werden (vgl. UVP-Bericht – Band C). Daher ist sie vorzugswürdig. Innerhalb der Variante Lehrte Nord ist keine Umgehung oder Überspannung möglich, sodass Eingriffe in schützenswerte Böden zu erwarten sind.

Die Variante Lehrte Nord betrifft keine klimatische Ausgleichsräume. Daher ist sie vorzugswürdig. Innerhalb der Variante Lehrte Süd ist die Querung eines klimatischen Ausgleichsraum erforderlich (vgl. UVP-Bericht – Band C). Daher ist dieses Variante diesbezüglich nachrangig.

Sonstige Belange

Da die Variante Lehrte Süd voraussichtlich über 2.000 m kürzer ist, ist diese Variante bezüglich der potenziellen Trassenlänge vorzugswürdig. Die Variante Lehrte Süd bietet außerdem die Möglichkeit der überwiegenden Bündelung mit der Bestandsleitung bzw. anderen Freileitungen. Dadurch werden vorbelastete Räume genutzt und neue Betroffenheiten vermieden. Daher ist die Variante Lutter Süd hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeiten vorzugswürdig. Die Variante Lutter Nord ist diesbezüglich hingegen nachrangig, da Bündelungsmöglichkeiten ausschließlich entlang der BAB 2 bestehen. Westlich des Hämeler Walds entstehen bei der Variante Lehrte Nord neue Betroffenheiten, da dort keine Bündelungsmöglichkeiten existieren.

Artenschutzrechtlich ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit bestimmter Arten. Aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Band E) gehen vier Arten (Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Bekassine) hervor, für die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Für keine dieser vier Arten liegen Erkenntnisse vor, aus denen sich eine Vorzugswürdigkeit einer der beiden Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd ableiten ließe. Hinsichtlich der Auswirkungen durch Leitungskollision gilt ein Ersatzneubau neben bestehender Trasse zwar als weniger konfliktträchtig (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021), auf Basis der untersuchten Datengrundlagen kann innerhalb der drei Varianten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungskollision mit Hilfe von Vogelmarkern jedoch vermieden werden. Die Auslösung des Störungstatbestands durch Kulissenwirkung der Maste sowie Auslösung des Zerstörungstatbestands durch Flächeninanspruchnahme und Vegetationsentfernung können ebenfalls durch Maßnahmen vermieden werden (vgl. Tabelle 9). Daher sind die Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd gleichwertig.

Tabelle 7: Zusammenfassende belangübergreifende Bewertung der Variantenkorridore Lehrte

RN	Bewertungskriterien	Lehrte Nord	Lehrte Süd
sehr hoch	keine Bewertungskriterien mit entscheidungserheblichen Unterschieden		
hoch	VR Leitungstrasse [LROP, RROP]	Abweichung von der Bestandsleitung widerspricht Zielen der Raumordnung, zudem Kreuzung von neun VR Leitungstrasse ohne Funktionseinschränkungen	Geringfügige Abweichungen von der Bestandsleitung, diese widersprechen nicht den Zielen der Raumordnung, zudem Kreuzung von zehn VR Leitungstrasse ohne Funktionseinschränkungen
erhöht	VB Wald [RROP]	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 400-1.000 m	Umgehung möglich
	VB Windenergienutzung [RROP-Entwurf]	Keine Betroffenheit	Umgehung nicht möglich, Querungslänge 90-700 m, Trassenverlauf anpassen, sodass Repowering nicht eingeschränkt wird
	Sondergebiete Windenergienutzung [FNP]	Keine Betroffenheit	Querungslänge 300-1.000 m, Trassenverlauf anpassen, sodass Repowering nicht eingeschränkt wird
	Wertvolle Bereiche für Brutvögel [NLWKN]	Zwei Bereiche, Querungslängen insgesamt ca. 1.500 m	Umgehung möglich
	Wertvolle Bereiche für Gastvögel [NLWKN]	Ein Bereich, Querungslänge zwischen 500 m und 1.300 m	Überspannung ggf. möglich
	VB Natur und Landschaft [RROP]	Sechs Bereiche, die teilweise umgangen oder überspannt werden können, Querungslänge insgesamt ca. 3.500 m	Ein Bereich, Querungslänge zwischen 1.200 m und 1.500 m; Vorbelastung
	LSG [NLWKN]	Vier Gebiete, zwei Gebiete können umgangen werden, für zwei Gebiete keine Umgehung möglich, Querungslänge ca. 3.300 m, zwei LSG mit Bauverbot	Zwei Gebiete, ein Gebiet kann umgangen werden, für ein Gebiet mit Bauverbot keine Umgehung im Korridor möglich, Querungslänge bis zu 1.500 m

RN	Bewertungskriterien	Lehrte Nord	Lehrte Süd
mittel	Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten [RROP]	Querung auf etwa 950 m	Keine Betroffenheit
	VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes [RROP]	Umgehung/Überspannung nicht möglich, Querungslänge von 200-1.800 m, keine Beeinträchtigung der Eignung	Umgehung/Überspannung möglich
	VB Erholung [RROP]	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 2.000-2.600 m. Bündelung mit vorhandener Infrastruktur möglich	Umgehung möglich
	Umgebungsbereich FFH-Gebiete (0-400 m)	Umgehung möglich	Ein Umgebungsbereich, Querungslängen ca. 700 m
	Wald [ATKIS]	Teilweise Umgehung möglich, eine Waldfläche kann nicht vollständig umgangen werden, Querungslänge ca. 600 m	Sechs Waldflächen, Umgehung innerhalb des Korridors möglich
	Archäologische Fundstellen [NLD]	45 punktuelle und eine flächige Fundstelle, Umgehung innerhalb des Korridors oder Überspannung möglich	28 punktuelle und drei flächige Fundstellen, Umgehung innerhalb des Korridors oder Überspannung möglich
gering	Seltene / schützenswerte Böden [LBEG]	Teilweise Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge 1.000 m	Umgehung oder Überspannung möglich, max. Querungslänge ca. 300 m
	Klimatische Ausgleichsräume [LRP]	Keine Betroffenheit	Keine Umgehung möglich, Querungslänge 2.200-3.800 m
Technik	Länge	18.000 m	16.000 m
	Bündelungsoptionen	Teilweise Bündelung mit BAB 2 und 110-kV-Leitungen möglich	Überwiegend Bündelung mit Bestandsleitung und 110-kV-Leitungen möglich
Reihung der Varianten		2	1
Gesamtbewertung		-	+
+	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten vorzugswürdig		
o	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten durchschnittlich		
-	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten nachrangig		

6.1.2 ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER VORZUGSVARIANTE

Die Variante Lehrte Süd ist sowohl aus raumordnerischer als auch aus umweltfachlicher Sicht als vorzugswürdig zu erachten. Eine Darstellung der entscheidungserheblichen Vor- und Nachteile befindet sich in Tabelle 8. Die Variante Lehrte Nord ist nachrangig. Besonders schwerwiegend ist der Konflikt der Variante Lehrte Nord mit dem raumordnerischen Ziel, vorrangig bestehende geeignete Trassenkorridore zu nutzen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP). Da sich die Variante Lehrte Süd, welche im Bereich der bestehenden Trasse verläuft, aus raumordnerischer Sicht als geeigneter Trassenkorridor erweist, ist ihr der Vorzug vor der Variante Lehrte Nord zu geben. Hinzu kommen die Nachteile durch die potenziell längeren Trassen und die Schaffung neuer Betroffenheiten aufgrund fehlender Bündelungsmöglichkeiten sowie die

Betroffenheiten von VB Natur und Landschaft, VB Wald, VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VB Erholung, eines Standorts mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie LSG, wertvoller Bereiche für Brut- und Gastvögel. Da innerhalb der Variante Lehrte Süd eine Konformität hinsichtlich der Festlegungen zu VB Windenergienutzung und Sondergebieten Windenergie durch die Abstimmung mit den Vorhabenträgern von etwaigen Repowering-Vorhaben erreicht werden kann, wiegen die Querungen dieser Bewertungskriterien die bestehenden Vorteile nicht auf.

Tabelle 8: Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Lehrte

Rang	Varianten	Pro	Contra
1	Lehrte Süd	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Umgehung von VB Wald möglich ▪ Geringere Betroffenheit VB Natur und Landschaft ▪ keine Betroffenheit von Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ▪ Umgehung/Überspannung von VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes möglich ▪ Umgehung VB Erholung möglich ▪ Umgehung wertvoller Bereich für Brutvögel möglich ▪ Überspannung wertvoller Bereiche für Gastvögel möglich ▪ Geringere Querung VB Natur und Landschaft ▪ Geringere Querung LSG ▪ Keine Waldquerung ▪ Weniger archäologische Fundstellen betroffen ▪ Überspannung schützenswerter Böden möglich ▪ Potenziell kürzere Trasse ▪ Großteils Bündelung mit Bestandsleitung und anderen Freileitungen möglich ▪ Konfliktminderung durch Nutzung vorbelasteter Räume 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Querung VB Windenergienutzung ▪ Querung Sondergebiet Windenergie ▪ Querung Umgebungsbereich von FFH-Gebiet ▪ Querung von klimatischem Ausgleichsraum

Rang	Varianten	Pro	Contra
2	Lehrte Nord	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgehung von VB Windenergienutzung ▪ Umgehung von Sondergebiet Windenergie ▪ Umgehung des Umgebungsbereich von FFH-Gebieten möglich ▪ Keine Betroffenheit von klimatischen Ausgleichsräumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Widerspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Querung VB Wald ▪ Größere Betroffenheit VB Natur und Landschaft ▪ Querung Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ▪ Querung VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ▪ Querung VB Erholung ▪ Querung wertvoller Bereich für Brutvögel ▪ Querung wertvoller Bereich für Gastvögel ▪ Längere Querung VB Natur und Landschaft ▪ Längere Querung LSG ▪ Waldquerung ▪ Mehr archäologische Fundstellen betroffen ▪ Querung schützenswerter Böden ▪ Potenziell längere Trasse ▪ geringeres Bündelungspotenzial ▪ Schaffung neuer Betroffenheiten westlich des Hämeler Walds

6.2 BELANGÜBERGREIFENDE KONFLITKANALYSE UND GESAMTBEURTEILUNG

Nach dem Variantenvergleich Lehrte ergibt sich der Vorzugskorridor im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord aus den Vorzugskorridoren der Trassenvoruntersuchung und der Variante Lehrte Süd.

Der Vorzugskorridor verläuft vom UW Lehrte in südöstlicher Richtung entlang der Bestandsleitung. Auf Höhe der Siedlung „Vorwerk Neuloh“ (Stadt Sehnde) verlässt der Korridor den Bereich um die Bestandsleitung und verläuft im Anschluss nördlich von Dolgen (Stadt Sehnde) bis zum UW Mehrum/Nord.

Folgende potenziellen Konflikte wurden im Zuge der Untersuchungen zur Raum- und Umweltverträglichkeit ermittelt. Diese können durch entsprechende Maßnahmen weitgehend vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden, sodass kein raumbedeutsamer Konflikt verbleibt (Tabelle 9).

Vom Vorzugskorridor ist ein VB Windenergienutzung südöstlich von Lehrte betroffen. Das VB entstammt dem ersten Entwurf zur fünften Änderung des RROP Region Hannover. Dort wird es als Potenzialfläche Nr. 18 „Lehrte-Sehnde“ bezeichnet. Laut des Entwurfs sollen die VB Windenergienutzung ein standortertretendes Repowering sicherstellen. Die erforderlichen Mindestabstände zu den bestehenden WEA

können innerhalb des Vorzugskorridors eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit Projektieren von Repoweringvorhaben. Etwaige Einschränkungen beim Repowering sollen so vermieden werden. Grundsätzlich erscheint ein Repowering nach derzeitigem Kenntnisstand möglich. Die gesetzlichen energiewirtschaftlichen Ziele des Vorhabens überwiegen an dieser Stelle den raumordnerischen Grundsatz zur Sicherstellung eines standorterhaltenden Repowerings. Zudem besitzt das betroffene VB Windenergie keine Rechtskraft. Der berücksichtigte Entwurf befindet sich in der Überarbeitung.

Bei dem betroffenen Sondergebiet Windenergie südöstlich von Lehrte handelt es sich um eine Konzentrationsfläche aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte. Diese wurde aus einem Vorrangstandort für Windenergie im damals geltenden RROP Region Hannover (2005) festgelegt. Dieser RROP ist nicht mehr rechtskräftig. Die im RROP Region Hannover (2016) enthaltenen Festlegungen zur Windenergie entfalten aufgrund eines Urteils des Obergerichtes Lüneburg ebenfalls keine Wirkung. Die Konzentrationsfläche deckt sich teilweise mit dem betroffenen VB Windenergienutzung aus dem vorliegenden ersten Entwurf zur fünften Änderung des RROP Region Hannover (2016). Wie bei der Bewertung des VB im vorigen Absatz festgestellt, werden die Mindestabstände zu bestehenden WEA eingehalten und ein Repowering bleibt ebenfalls möglich. Somit verbleibt kein Konflikt.

Hinsichtlich der potenziellen Konflikte mit Landschaftsschutzgebiet „Billerbachwiesen“ ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ein entsprechender Befreiungsantrag zu stellen. Es wurden zudem geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ermittelt, welche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren sind (vgl. UVP-Bericht – Band C sowie Tabelle 9). Hinsichtlich LSG ist eine vollständige Vermeidung oder Kompensation aufgrund der Raumwirkung einer Freileitung nicht zu erwarten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nicht ausgleich- oder ersetzbar sind, ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten. Daher stehen auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes keine offensichtlichen Gründe einer Erteilung der benötigten Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse entgegen.

Der ermittelte Vorzugskorridor im Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord ist raum- und umweltverträglich.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Konflikte kann den Bänden B (RVS), C (UVP-Bericht), D (Natura 2000) und E (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) entnommen werden.

Tabelle 9: Zusammenfassende Darstellung potenzieller Konflikte und geeigneter Maßnahmen im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord sowie Verweise auf Bände mit Detailbetrachtung

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
Wohnsiedlungsflächen Innenbereich/Außenbereich	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B/C

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
Industrie- und Gewerbeflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung/Überspannung möglich	kein Konflikt	B/C
Siedlungsfreiflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VR Biotopverbund	Hahnenkamp	Umgehung möglich	kein Konflikt	B/C
VR Natur und Landschaft	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung/Überspannung möglich	kein Konflikt	B/C
VB Natur und Landschaft	Verteilt über den gesamten Abschnitt	allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Kompensation, ÖTM, ÖBB	kein Konflikt	B/C
VR Natura 2000	siehe FFH-Gebiete	siehe FFH-Gebiete	kein Konflikt	B/C/D
VB Landwirtschaft	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen nach der Bauphase	kein Konflikt	B
VB Wald	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VR Wald	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VR Rohstoffgewinnung	Tonlagerstätten nordwestlich des UW Mehrum/Nord	Bündelung mit anderen Freileitungen	kein Konflikt	B
VB Erholung	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
Bestehende Windenergieanlagen	Sehnde, Lehrte	Einhaltung der Sicherheitsabstände möglich	kein Konflikt	B
VR Windenergienutzung	nordöstlich des UW Mehrum/Nord	Umgehung möglich	kein Konflikt	B
VB Windenergienutzung	südöstlich von Lehrte	Abstimmung mit Betreibern bzgl. Repowering	kein Konflikt	B
Sondergebiete Windenergienutzung	südöstlich von Lehrte	Abstimmung mit Betreibern bzgl. Repowering	kein Konflikt	B
Erholungsfreiflächen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
FFH-Gebiete	Hahnenkamp	Vermeidung von Flächeninanspruchnahme, Vogelmarker	kein Konflikt	C/D
FFH-Gebiete	Hämeler Wald	Bündelung mit anderen Freileitungen, Vogelmarker	kein Konflikt	C/D
Naturschutzgebiete	Hahnenkamp	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Naturdenkmäler	Stieleiche südlich des Hämeler Waldes	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Geschützte Landschaftsbestandteile	Bereiche mit Kleingewässern Gemeinde Sehnde, Nöhrenholz	Umgehung möglich	kein Konflikt	C

Raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Belang	betroffener Bereich	Maßnahme	Konfliktbewertung	Band
Raumbedeutsame gesetzlich geschützte Biotope (>1 ha)	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Wertvolle Bereiche für Brutvögel	bei Vorwerk Neuloh	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Wertvolle Bereiche für Gastvögel	südlich Hahnenkamp	Überspannung möglich, ggf. Vogelmarker	kein Konflikt	C
Wertvolle Bereiche für Fauna	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung oder Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Sonstige faunistisch hochwertige Waldbereiche	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Historisch alte Waldstandorte	Ahltener Wald	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Potenzielle NSG	Ahltener Wald, Flakenbruch	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Biotop- und Nutzungstypen (Wertstufen IV & V)	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	sonstige planungsrelevante Arten	u.a. bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, Vogelmarker, CEF-Maßnahmen (Details siehe Band E)	kein Konflikt	C/E
Oberflächengewässer: Stillgewässer	zwei Stillgewässer nördlich von Vorwerk Neuloh	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Überschwemmungsgebiete (vorläufig gesichert)	Burgdorfer Aue, Lehrter Bach, Billerbach	Überspannung möglich	kein Konflikt	C
Wald	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Wälder mit Immissionschutzfunktion	nördlich UW Mehrum	Umgehung möglich	kein Konflikt	C
Landschaftsschutzgebiete	LSG Billerbachwiesen	Vermeidung von Kuppenlagen, Nutzung natürlicher Sichtverschattung, Ersatzgeldzahlung	Befreiung vom Bauverbot zu beantragen	C
Archäologische Fundstellen	Verteilt über den gesamten Abschnitt	Umgehung/Überspannung soweit möglich, Erkundung, archäologische Baubegleitung	kein Konflikt	C

7 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Der Vorzugskorridor setzt sich aus den im Zuge der Trassenvoruntersuchung (IFU 2021) als eindeutig vorzugswürdig hervorgegangenen Trassenkorridoren sowie den im Zuge der Vorbereitung des ROV untersuchten vorzugswürdigen Variantenkorridoren Lutter Süd (vgl. Kap. 4.1.2), Burgwedel West (vgl. Kap. 5.1.2) und Lehrte Süd (vgl. Kap. 6.1.2) zusammen (Abbildung 4).

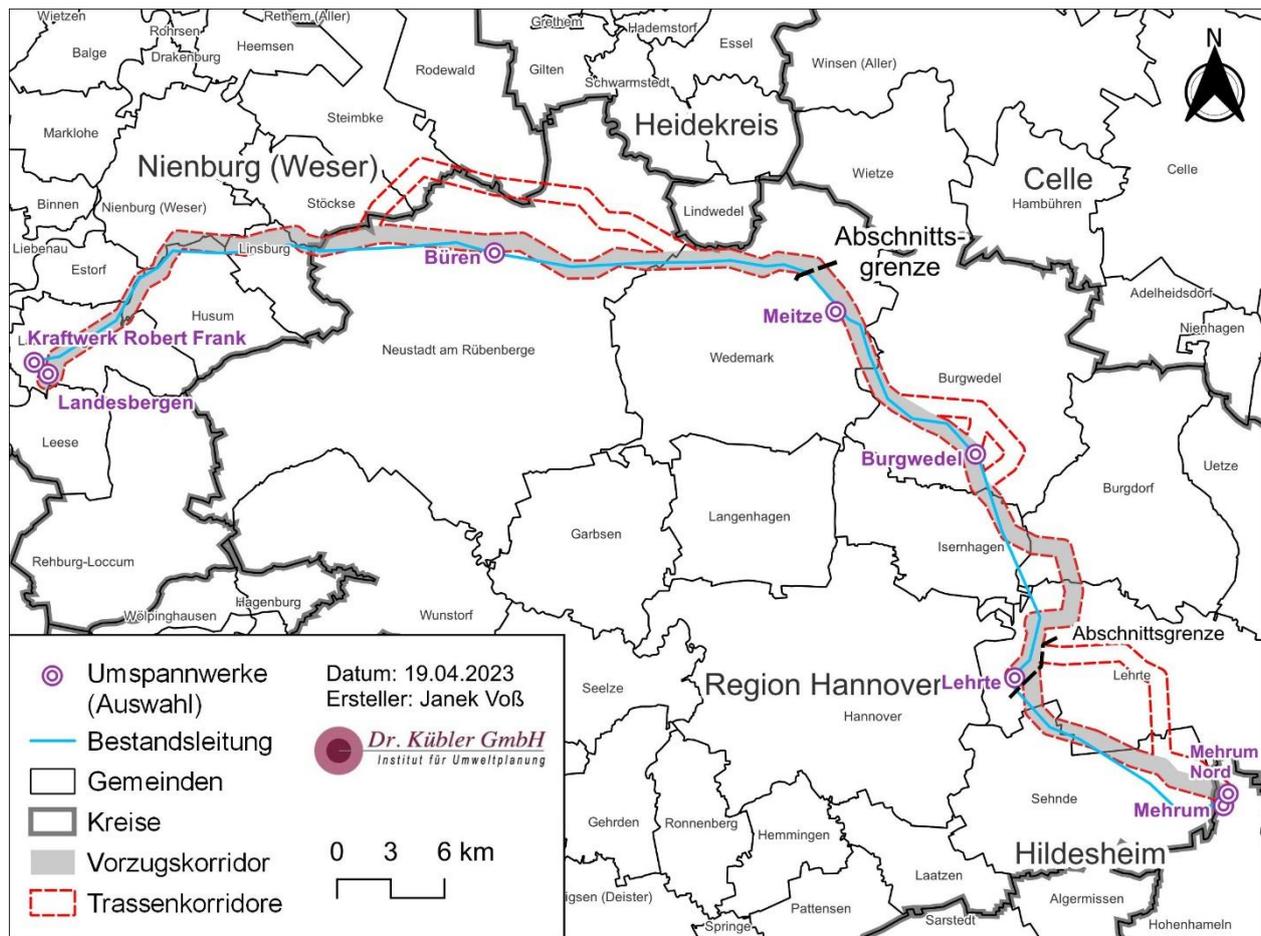


Abbildung 4: Ermittelter Vorzugskorridor für den Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord

Im Abschnitt UW Landesbergen – Elze wurde als alternativer Trassenkorridor die Variante Lutter Nord untersucht (Tabelle 10). Diese Variante wurde als nachrangig bewertet (vgl. Kap. 4.1). In dem Abschnitt zwischen Elze und dem UW Lehrte wurden neben der vorzugswürdigen Variante Burgwedel West zwei weitere Trassenkorridore untersucht. Sowohl die Variante Burgwedel Mitte als auch die Variante Burgwedel Ost erwiesen sich als nachrangig (vgl. Kap. 5.1). Zwischen dem UW Lehrte und dem UW Mehrum/Nord wurde als alternativer Trassenkorridor die Variante Lehrte Nord untersucht. Sie wurde als nachrangig bewertet (vgl. Kap. 6.1)

Tabelle 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der Variantenvergleich in den jeweiligen Abschnitten

Rang	UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
1	Lutter Süd	Burgwedel West	Lehrte Süd
2	Lutter Nord	Burgwedel Mitte	Lehrte Nord
3		Burgwedel Ost	

- + im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten vorzugswürdig
- o im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten durchschnittlich
- im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten nachrangig

Gemäß der abschnittsbezogenen belangübergreifenden Konfliktanalyse (vgl. Kap. 4.2, 5.2, 6.2) können potenzielle Konflikte mit raumordnerischen Erfordernissen, raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen sowie Beeinträchtigungen umweltfachlicher Belange (inkl. Arten- und Gebietsschutz) innerhalb des Vorzugskorridors über die in den jeweiligen Fachgutachten (Bände B bis E) ermittelten Maßnahmen i.d.R. vermieden oder minimiert werden, dass sie unerheblich sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt können kompensiert werden (siehe dazu auch Tabelle 3, Tabelle 6, Tabelle 9). Das Vorhaben wird innerhalb der einzelnen Abschnitte als raum- und umweltverträglich eingeschätzt (vgl. Kap. 4.2, 5.2, 6.2). Somit wird auch das Gesamtvorhaben als raum- und umweltverträglich angesehen.

Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren sind folgende Sachverhalte abschließend zu klären: Hinsichtlich der potenziellen Konflikte mit Wasser- und Landschaftsschutzgebieten sind entsprechende Ausnahme-, Befreiungs- oder Erlaubnisanträge im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu stellen. Es wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ermittelt, welche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren sind (vgl. UVP-Bericht – Band C). Hinsichtlich LSG ist eine vollständige Vermeidung oder Kompensation aufgrund der Raumwirkung einer Freileitung nicht zu erwarten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nicht ausgleich- oder ersetzbar sind, ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatz in Geld zu leisten. Für Wasserschutzgebiete sind die ermittelten Maßnahmen grundsätzlich geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Daher stehen auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes keine offensichtlichen Gründe einer Erteilung der benötigten Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse entgegen.

Die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber den Brutvogelarten Seeadler, Schwarzstorch, Bekassine und Wachtelkönig können auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht ausgeschlossen werden. Für eine abschließende Bewertung sind neben dem genauen Trassenverlauf samt Maststandorten, -typen und -höhen auch Informationen über die genaue Lage und Größe von Vorkommen und Habitaten der o.g. Brutvogelarten erforderlich. Diese Informationen sind nur im Zuge der Feintrassierung und durch weitergehende faunistische Untersuchungen in Vorbereitung für das Planfeststellungsverfahren zu erhalten. Sollten durch eine Feintrassierung, die die artenschutzrechtlichen

Betroffenheiten berücksichtigt sowie darüberhinausgehende Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen die Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, bliebe noch die Möglichkeit eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

BNETZA – BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN (2022): Bedarfsermittlung 2021-2035, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom.

INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (IFU 2021): Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord. Trassenvoruntersuchung.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Pläne und Programme

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) Neubekanntmachung der LROP-Verordnung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378).

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Änderungsverordnung der LROP-Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521).

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist